



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

06.02.2019

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **29. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.02.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 28. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019**
 - 2.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.12.2018
hier: Errichtung von Fahrradabstellanlagen
Vorlage: A 80/124/2019
 - 2.2 Verkehrliche Maßnahmen zur Attraktivierung der Fußgängerzone im Bereich Markt
hier: Umsetzungsbeschluss
Vorlage: A 80/125/2019

- 2.3 Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/451/2019
- 2.4 Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz
hier: redaktionelle Anpassungen
Vorlage: A 63/308/2019
- 3 Antrag der Fraktion „Freie Wähler - UWG“ im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.01.2019
hier: Resolution an den Landtag NRW zwecks Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
Vorlage: A 20/447/2019
- 4 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: „Sofort mehr Rücksicht auf die Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!“
hier: Ausbau der Straßen „Marienweg“ zwischen Krefelder Straße und St.-Rochus-Weg, „Ratiborweg“ und „Breslauer Straße“
Vorlage: A 10/789/2019
- 5 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.11.2018
hier: Fragerecht der Bürger/innen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz verbessern
Vorlage: A 10/790/2019
- 6 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019
Vorlage: A 30/216/2019
- 7 Beschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) für die Verwaltungseinheit
Vorlage: A 30/217/2019
- 8 Künftige Aufstellung von Gesamtab schlüssen
Vorlage: A 20/448/2019
- 9 **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 9.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/449/2019
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

- 9.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2018 bis 31.01.2019
Vorlage: A 20/450/2019

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/124/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.02.2019 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.12.2018 hier: Errichtung von Fahrradabstellanlagen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragen mit gemeinsamem Antrag vom 13.12.2018:

- „1. Die Stadt Erkelenz errichtet weitere Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum und an wichtigen öffentlichen Einrichtungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr nutzbar sind.
2. Hierfür ist zuvor der potenzielle Bedarf, auch in den einzelnen Stadtbezirken über die Innenstadt hinaus, festzustellen.
3. Über das Ergebnis der Planungen, Kostenermittlungen (unter größtmöglicher externer Fördermöglichkeiten, z.B. Förderprogramm Nahmobilität) und Zeitplanungen ist bis Herbst 2019 zu berichten, um eine Entscheidung über die Gesamtfinanzierung für den Haushalt 2020 zu ermöglichen:

Begründung

An einigen öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Straßenraum fehlen Fahrradabstellanlagen. Dort wo bereits welche vorhanden sind, sind sie oft in ganz schlechtem Zustand bzw. als sog. „Felgenklemmer“ dem Radverkehr nicht mehr zumutbar und bieten oft keine Möglichkeit den Rahmen des Fahrrades abzuschließen. In der Folge werden Fahrräder ungeordnet abgestellt oder man verzichtet aufgrund der erhöhten Diebstahlgefahr ganz auf das Verkehrsmittel Fahrrad. Eine Einarbeitung dieser Maßnahme in das Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz ist zu überprüfen.“

Der schriftliche Antrag nebst Begründung ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung nimmt den gemeinsamen Antrag der CDU Fraktion und der FDP Fraktion zur Kenntnis und verweist darauf, dass in der Vergangenheit bereits umfangreiche Maßnahmen zur Attraktivierung des Fahrradparkens umgesetzt wurden. Ein neuerliches Fahrradabstellanlagen-Programm könnte dazu dienen, zusätzliche Angebote aber auch den Austausch von sogenannten „Felgenkillern“ sukzessive in den Erkelenzer Ortschaften und der Innenstadt voranzubringen.

Die Verwaltung empfiehlt im Falle der Durchführung des Konzeptes vorzugsweise solche Fahrradbügel anzuschaffen, wie es sie schon vielfach im Stadtgebiet gibt, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Das Land NRW stellt Fördermittel für ein solches Programm zur Verfügung (Förderquote 75%) bei einer Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 Euro. Der von der Bezirksregierung vorgegebene Zeitrahmen ist einzuhalten, so dass der Bedarf bis spätestens 1.9.2019 für das gesamte Stadtgebiet ermittelt und kalkuliert werden müsste.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da eine umfangreiche Kostenermittlung erforderlich ist und die Landesförderung ggfls. zu beantragen ist.

Anlage:

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

CDU



00

STADT ERKELENZ Der Bürgermeister			
11. DEZ. 2018			
W	Frakt.	stv. Bgm.	III

Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Erkelenz, 13. Dezember 2018

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Herrn Peter Jansen

Mehr Platz für Fahrräder! hier: Errichtung von Fahrradabstellanlagen

1. EINGANG	14. 12. 2018
2. AMT 10 zur Erfassung	el. DS
3. Dezent	III
zur Bearbeitung	14. 12. 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peter Jansen,

für die Fraktionen der CDU und FDP stellen wir folgenden Antrag und bitten um Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss und in der Ratssitzung der ersten Sitzungsrunde des Jahres 2019.

Antrag:

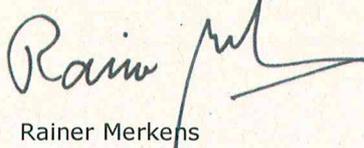
1. Die Stadt Erkelenz errichtet weitere Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum und an wichtigen öffentlichen Einrichtungen, die für alle Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr nutzbar sind.
2. Hierfür ist zuvor der potenzielle Bedarf, auch in den einzelnen Stadtbezirken über die Innenstadt hinaus, festzustellen.
3. Über das Ergebnis der Planungen, Kostenermittlungen (unter größtmöglicher externer Fördermöglichkeiten, z.B. Förderprogramm Nahmobilität) und Zeitplanungen ist bis Herbst 2019 zu berichten, um eine Entscheidung über die Gesamtfinanzierung für den Haushalt 2020 zu ermöglichen.

Begründung

An einigen öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Straßenraum fehlen Fahrradabstellanlagen. Dort wo bereits welche vorhanden sind, sind sie oft in ganz schlechtem Zustand bzw. als sog. „Felgenklemmer“ dem Radverkehr nicht mehr zumutbar und bieten oft keine Möglichkeit den Rahmen des Fahrrades abzuschließen. In der Folge werden Fahrräder

ungeordnet abgestellt oder man verzichtet aufgrund der erhöhten Diebstahlgefahr ganz auf das Verkehrsmittel Fahrrad. Eine Einarbeitung dieser Maßnahme in das Klimaschutzkonzept der Stadt Erkelenz ist zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Merkehs
CDU-Fraktionsvorsitzender



Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/125/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.02.2019 Verfasser: Nicole Stoffels Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Verkehrliche Maßnahmen zur Attraktivierung der Fußgängerzone im Bereich Markt hier: Umsetzungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aus Anlass des Antrages der Fraktion Bürgerpartei vom 12.12.2017 auf Sperrung der Zufahrtswege zum Markt durch Poller wurden mit gemeinsamem Schreiben der Verwaltung und der Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz vom 5.3.2018 Anwohner, Anlieger und Eigentümer der Fußgängerzone Aachener Straße, Markt und Kölner Straße darüber informiert, dass im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der o.g. Antrag intensiv diskutiert wurde. Von allen Fraktionen und allen Verantwortlichen in der Verwaltung wurde bestätigt, dass die derzeitige Situation der häufigen Befahrung der Fußgängerzone in der „gesperrten Zeit“ ab 11 Uhr nicht akzeptabel ist, hierdurch vermehrt gefährliche Situationen entstanden sind und der gewollte Aufenthalt der Menschen auf dem Platz gestört wird. Der Marktbereich erhält durch die autofreie Zone ein besonderes Flair und eine gute Aufenthaltsqualität. Die Situation ist ein besonderer Aspekt des Stadtmarketing; die vielen Besucher sind Beleg dafür. Aber immer mehr Besucher beschwerten sich über die zunehmend ungemütliche Situation.

Die Kreispolizeibehörde hat ihre Erfahrungen mitgeteilt und berichtet, dass zusätzliche Kontrollen durchgeführt wurden und hierbei keine ungewöhnlich hohe Anzahl an verkehrswidrigem Befahren der Fußgängerzone festgestellt wurden. Störende Lieferverkehre waren im Überwachungszeitraum nicht zu erkennen (Momentaufnahme). Außerdem gab es keine rücksichtslos fahrenden Fahrradfahrer.

Als Ergebnis der Rückmeldungen aus der Bevölkerung bleibt festzuhalten, dass drastische und teure Maßnahmen wie die Errichtung von versenkbaren Pollern nicht gewünscht werden.

Auch ist nach Beendigung der Baustelle in der Fußgängerzone eine gewisse Entspannung der Situation wahrgenommen worden. Nichts desto trotz gibt es weiterhin Verstöße gegen das Befahrverbot.

In der Sitzung des Rates am 28.02.2018 wurde der Antrag der Fraktion Bürgerpartei dann ruhend gestellt. Die politische Diskussion wurde innerhalb des Jahres 2018 in drei Inforunden mit den Fraktionsvorsitzenden weitergeführt. Die Verwaltung wurde beauftragt, Maßnahmen zu erarbeiten, die zur Attraktivierung und verbesserten Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone im Bereich Markt beitragen sollen. Das Ergebnis wurde Anfang Oktober 2018 in einer weiteren Inforunde abschließend diskutiert.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Maßnahmen vor.

1. Neue Markierung des Parkplatzes Markt mit einer Ladezone
2. Neue Beschilderung der Fußgängerzone und „Teilabpollerung“ mit herausnehmbaren Pollern
3. Abpollerung der Zufahrt am Kölner Tor

Selbstverständlich erfolgt die Abpollerung mit herausnehmbaren Pollern, die eine ständige Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, etc. gewährleisten. Darüber hinaus müssen auch die umfangreichen Veranstaltungen im Marktplatzbereich mit berücksichtigt werden. Die Maßnahmen werden in der Sitzung nochmal detailliert vorgestellt.

Mit der neuen Markierung des Parkplatzes Markt soll das teilweise „Wildparken“ unterbunden und die eindeutige Zuordnung der Parkflächen erfolgen. Es sollen 30 Parkflächen inklusive eines Behinderten-Parkplatzes ausgewiesen werden. Zusätzlich soll eine Ladezone für das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen (LKW, Transporter) für Ladetätigkeiten ausgewiesen werden, um so ein neues Angebot zu schaffen.

Die neue Beschilderung der Fußgängerzone soll so gestaltet und platziert werden, dass eine bessere Wahrnehmung durch die Verkehrsteilnehmer erzielt wird. Gute Beispiele wurden in den AGFS Mitgliedkommunen gefunden, an deren Beispiel sich auch die Stadt Erkelenz orientieren möchte.

Die genannten Maßnahmen sollen durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, die vom Stadtmarketing im Rahmen des Baustellenmarketing geleistet wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Neue Markierung des Parkplatzes Markt mit einer Ladezone
2. Neue Beschilderung der Fußgängerzone und „Teilabpollerung“ mit herausnehmbaren Pollern
3. Abpollerung der Zufahrt am Kölner Tor“

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf ca. 50.000,- EURO.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter der Kostenstelle T12010207 „Bauliche Veränderung / Neuordnung des Parkplatzes auf dem Markt am Alten Rathaus“ zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/451/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.01.2019 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 27.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 11.07.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens eine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 03.07.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 18.09.2018, des Hauptausschusses vom 20.09.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.09.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2018 in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Ein-

klang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
	Werkstatt Anton-Heinen-Straße/Ecke Krefelder Straße ist störend. PKW parken auf dem Gehweg bedeutet Gefährdungspotential. Ist der Betrieb so genehmigt worden?	Der Überwachung des ruhenden Verkehr und Baugenehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wird an das Ordnungsamt und das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Niederschrift vom 13.11.2018		
	Herr X spricht am heutigen Tage im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes Nr. III/IX „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte hier vor und erklärt Folgendes: Krefelder Straße/Anton-Heinen-Straße (Gelände der ehemaligen Tankstelle/heute Kfz-Werkstatt) Es ist bekannt, dass im Jahre 1978 einer der 3 vorhandenen Öltanks ausgebaut und entsorgt wurde. Er stellt die Frage, was mit dem 10 cbm Tankbehälter bzw. mit dem 6 cbm Tankbehälter geworden ist (Entsorgung?) 1985 wurde aus der Tankstelle einer Kfz-Reparaturwerkstatt. Diese ist heute noch in Betrieb. Die Genehmigung wurde im Jahre 1985 unter Auflagen erteilt.	Es existiert eine Altlastverdachtsfläche für das betreffende Grundstück. Der Eigentümer des Grundstückes teilte nach der Öffentlichen Auslegung mit, dass das Mietverhältnis mit dem Betreiber der KFZ- Werkstatt zum 01.01.2019 gekündigt wurde. Eine Räumung des Grundstückes hat bis März 2019 zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	<p>Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 25.06.2018</p> <p>Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ der Stadt Erkelenz empfehlenswert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage im Einflussbereich des bewegungsaktiven Wegberger Sprunges. 2. Ungleichmäßige Bodenbewegungen durch den Einfluss der Braunkohle – Sumpfungmaßnahmen sind nicht auszuschließen 3. Hinweis auf Lage innerhalb Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i.V. mit DIN 4149 (2005). <p>Erdbebengefährdung (siehe auch OPEN.NRW: https://open.nrw/dataset/27976bb2-59b8-4481-8b73-a56b1ec05a49bkg) Zum o.g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planfläche ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Hinweis zu seismisch aktiven Störungen:</u> Für die Bauleitplanung ist zu beachten, dass gemäß DIN EN 1998-2006-04 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ (Eurocode 8), Teil 5, Bauten bestimmter Bedeutungskategorien nach Eurocode 8, Teil 1, nicht in der Nähe von aktiven tektonischen Verwerfungen eingerichtet werden dürfen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149-2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, <u>Teil 5</u> „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt</p>	<p>Informationen zum bewegungsaktiven Wegberger Sprung und dem Einfluss der Braunkohle durch Sumpfungmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird in die Planzeichnung und in die Begründung zum Bebauungsplan eine Kennzeichnung vorgenommen. Für die gekennzeichnete Fläche sind unter Umständen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen. Die gekennzeichnete Fläche liegt im Nahbereich der bewegungsaktiven tektonischen Störung- Wegberger Sprung. Hier sind aufgrund der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau Bodensetzungen unterschiedlicher Art zu befürchten. Bei Baumaßnahmen in dem gekennzeichneten Bereich ist daher die Stellungnahme der RWE (s. Stellungnahme RWE mit Anlage Meldebereich).</p> <p>Informationen zur Lage innerhalb der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T ist bereits in der Begründung Teil 2, Umweltbericht, enthalten.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und teilte mit, dass Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG im Bereich des in der Karte rot markierten Meldebereiches, zu melden sind. Die von der RWE Power AG eingereichte Karte des Meldebereiches wird der Begründung als Anlage zugefügt.</p> <p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird zur Information und weiteren Beachtung an das</p>	<p>Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Schutzgut Boden: „Entwicklung von Boden“ zu Kap. 4.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Begründung, Seite 11, Stand: Juni 2018):</p> <p>Korrekterweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für ...“Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (FNP) vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte die Textpassagen demensprechend nach BauGB anzupassen. 		<p>Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weiterge-leitet.</p> <p>Die Textanpassung zum Schutzgut Boden wird vorgenommen.</p>	
2	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 28.06.2018</p>			
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, Im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Die Thematik bergbauliche Einwirkungen des aktiven Braunkohlenbergbaus sowie die Grundwassersituation sind in die Begründung aufgenommen, der Erftverband und die RWE Power AG sind am Verfahren beteiligt.</p> <p>Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche</p>		<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems <u>„Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Ma Service (WMS) zu nutzen.</p>		
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 19.07.2018</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wegen keine Bedenken geäußert.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Innerhalb des Plangebietes liegen der Unteren Bodenschutzbehörde Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben handelt es sich um stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein können. Die Daten über Altbetriebe entstammen den Auswertungen des Fachbüros ahu AG (Aachen), welches im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Die Erhebungsklasse 1 umfasst Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z.B. Tankstellen). In die Erhebungsklasse 2 sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind. Die von der ahu AG ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst überprüft werden muss, ob er sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z.B. oftmals die Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandorts. Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden- und Grundwasserunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsklasse 2. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z.B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen bekannt sind. Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist also bislang zunächst ein „Verzeichnis“ über altlastverdächtige Altbetriebe. Dieses „Verzeichnis“ muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. muss aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 4 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) hat die zuständige Behörde denjenigen, in dessen Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, falls diese unrichtig sind. Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme in das Kataster durchzuführen. Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss</p>	<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ wird der Hinweise zu der genannten Altlast-Verdachtsfläche weiter konkretisiert und aufgenommen, dass es Hinweise auf unterirdische Tanks der ehemaligen Tankstelle gibt. Die Stellungnahme zur Altlast-Verdachtsfläche wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde an die Ordnungsbehörde - Abfall/Umwelt sowie Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz zur Klärung des Sachverhaltes weitergeleitet sowie damit im Falle von Baugesuchen oder Nutzungsänderungen eine Information an die Untere Bodenschutzbehörde erfolgt.</p> <p>Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Es liegt eine Baugenehmigung für die Flurstücke Nr. 281 und 282 (Flur 7, Gemarkung Erkelenz) vom 14.10.1985 zur Nutzungsänderung in einen KFZ-Betrieb vor.</p> <p>In der Bauakte wird festgehalten, dass das Antragsgrundstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. III A 1 liegt, der gemäß § 30 Abs. 2 BauGB als einfacher Bebauungsplan zu werten ist und infolge der Bestandsdarstellung zu Art der Nutzung keine Festsetzungen trifft. Eine Beurteilung erfolgte somit nach § 34 BauGB wonach das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet eingestuft wurde. Mit Datum vom 14.10.1985 wurde die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung in einen Kfz-Betrieb erteilt. In dem</p>	<p>Der Hinweis zu Altlast-Verdachtsflächen wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ weiter konkretisiert und die Stellungnahme an die Ordnungsbehörde -Abfall/Umwelt sowie an das Bauaufsichtsamt weitergeleitet. Die Stellungnahme zur Altlast-Verdachtsfläche wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörde und Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>die Untere Bodenschutzbehörde feststellen, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbruchanträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 10 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden. Die Untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen bittet die Untere Bodenschutzbehörde um Beteiligung. Es werden anschließend die notwendigen Recherchen durchgeführt bzw. müssen die Eigentümer nachweisen, dass keine Boden und/oder Grundwasserunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon soll die Gemeinde/Stadt bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchführen bzw. verlangen.</p> <p>Von der Unteren Bodenschutzbehörde ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21- vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte liegen der Unteren Bodenschutzbehörde zurzeit folgende Altlast-Verdachtsflächen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Krefelder Str. 27, Gemarkung Erkelenz, Flur 7 Flurstücke 281 und 282 Auf diesen Flurstücken befand sich nach Angaben aus dem Altstandortkataster von 1964 – 1976 eine Tankstelle (ID 1540, 1786 und 1787) und ein Betrieb, der sich mit der Reparatur von Kfz beschäftigte (ID 4016). Eigentümer der Tankstelle war bis 1969 XXX. Danach wurde die Tankstelle von 1964 – 1969 von XXX und von 1969 – 1976 von XXX betrieben. In der Bauakte findet sich der Hinweis auf drei unterirdische Tanks. Mit Schreiben vom 29.09.1980 teilte die Deutsche Shell AG mit, dass die Tankstelle an der Krefelder Str. 27 1976 stillgelegt wurde und im Zuge dessen ein 20 cbm fassender Benzintank ausgebaut wurde. über den Verbleib der beiden anderen Tanks mit einem Volumen von 10 bzw. 6 cbm liegen keine Erkenntnisse vor. Es kann daher nicht mit Sicherheit ausgesagt werden, ob die Tanks 	<p>Baugenehmigungsverfahren wurde u.a. auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen beteiligt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen hat gegen die Erteilung der Baugenehmigung keine Bedenken erhoben, sofern einige Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Diese Nebenbedingungen wurden als Auflagen Nr. 27-30 in die Baugenehmigung aufgenommen. Eine am 13.01.1988 durchgeführte Überprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt ergab, dass die Auflagen erfüllt worden sind. Auflagen zum Lärmschutz wurden von Seiten des GAA nicht gemacht.</p> <p>Eine Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO („Fremdkörperfestsetzung“) ist nicht erforderlich und wird im weiteren Verfahren verzichtet.</p> <p>Im aktuellen Gewerberegister erfolgte am 22.06.2017 eine Ummeldung auf: „Neu: Groß- und Einzelhandel u. Im- und Export von und mit Ausstattungsgegenständen für Geschäftsbetriebe, Gegenständen elektronischer/ technischer Art, incl. Mobile Geräte, Kommunikationsanlagen, Telefonie, PC, Rechen- und Netzwerke sowie Meßgeräte und sonstige industrielle Ausstattungsgegenstände Weiter bestehend: An- und Verkauf von gebrauchten KFZ, KFZ-Werkstatt, Handel mit neuen und gebrauchten Ersatz und Zubehörteilen (Schwerpunkt)“</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ setzt für die Flurstücke Nr. 281 und 282 (Gemarkung Erkelenz, Flur 7) ein Allgemeines Wohngebiet fest. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>entfernt wurden. Des Weiteren liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Unterlagen über Untersuchungen des Untergrundes vor. Es ist zu klären, ob die Deutsche Shell AG oder der Eigentümer eine abschließende Untersuchung des Untergrundes in Auftrag gegeben hat. Eine mögliche Kontamination des Bodens mit Kohlenwasserstoffen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen hält die Untere Bodenschutzbehörde daher eine Gefährdungsabschätzung der Fläche durch einen unabhängigen Gutachter für erforderlich. Da sich die Reparaturwerkstatt von Herrn Gisbertz (ID 4016) auf demselben Grundstück wie auch die Tankstelle befand, gilt das oben genannte hier analog. In der Begründung zum B-Plan Oestrich-Nord wird für die im WA 2 an der Krefelder Straße gelegene Altlast-Verdachtsfläche Kfz-Werkstatt (Gemarkung Erkelenz, Flur 7, Flurstücke 281 und 282) eine Fremdkörperfestsetzung getroffen. Dabei sollen eine Erweiterung der baulichen Anlage sowie die Überschreitung der GRZ bis max. 0,8 zulässig sein, wenn die bauliche Maßnahme der Sicherung des Betriebes dient und landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist jedoch die Zulässigkeit der Erweiterung aus altlastentechnischer und bauplanungsrechtlicher Sicht erst gegeben, wenn vor einer Erweiterung der baulichen Anlage eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wurde (siehe Altlastenerlass).</p> <p>Die Forderung nach einer Bodenuntersuchung wurde bereits 2016 im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. III/9 (frühzeitige Behördenbeteiligung) seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gestellt. Ein Gutachten zur ehemaligen Tankstelle und Kfz-Betrieb wurde der Unteren Bodenschutzbehörde bis dato weder von der Stadt noch vom Eigentümer vorgelegt. Der Verdacht einer Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung kann somit nicht ausgeräumt werden. In der Zwischenzeit hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 05.03.2018 den Eigentümer über die Aufnahme in das Altlast-Verdachtsflächenkataster in Kenntnis gesetzt. Gemäß dem Erlass soll die Gemeinde/Stadt als Trägerin der Bauleitplanung das betroffene Grundstück zunächst einer Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV unterziehen. Der Untersuchungsumfang ist, wie in der Begründung zum B-Plan erwähnt, mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Symes – 02452 – 13-6127) abzustimmen.</p> <p>Altstandorte aus dem Altstandortverzeichnis für den Bereich des Bebauungsplanes liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. In dem B-Plangebiet befindet sich ein Kfz-Betrieb. Von diesem Kfz-Betrieb gehen Lärmeläs-</p>	<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>tingungen aus, die u.U. zu schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden Wohngebäuden führen können. Durch die dortige Gebietsausweisung eines allg. Wohngebietes hat der Betreiber des Kfz-Betriebes nun kleinere Immissionsrichtwerte einzuhalten. Des Weiteren ist in allgemeinen Wohngebieten nach Nr. 6.5 TA-Lärm für Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit noch ein Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde ist daher die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Prognose nachgewiesen wird, dass von dem dortigen Kfz-Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet auftreten.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="336 1037 918 1133" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m		
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p>						

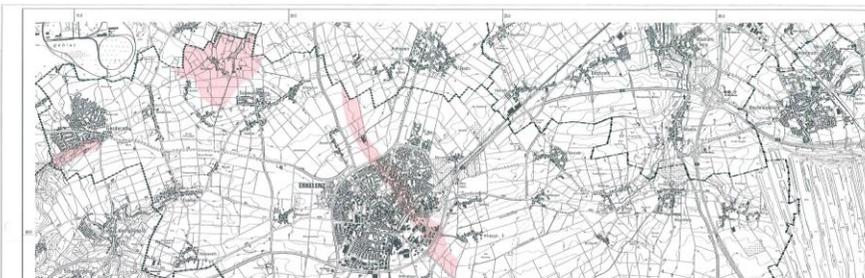
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
4	<p>RWE Power AG, Stüttenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 11.07.2018</p>		
	<p>Wie Ihnen bekannt ist, wird das o.g. Plangebiet von der bewegungsaktiven tektonischen Störung „Wegberger Sprung“ gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Das o.g. Plangebiet ist bereits bebaut. Wir haben Ihnen daher in dem Lageplan zu unserem Schreiben vom 18.08.2015 den Meldebereich „rot“ gekennzeichnet, für den wir Sie bitten, uns auch zukünftig alle Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG zu melden. Das Schreiben vom 18.08.2015 gilt weiterhin unverändert. Wir haben es Ihnen hier als Anlage mit Lageplan noch einmal angefügt.</p> <p>Anlage zum Schreiben vom 11.07.2018 Im Telefonat mit Ihrem Herrn Schöbel wurde die Beteiligung unseres Hauses an den Bauleitplanungen und den Neubauvorhaben besprochen.</p> <p>Wir übersenden Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben eine Karte, worin der Meldebereich farbig markiert ist. Für dieses Gebiet bitten wir Sie, uns zukünftig alle Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG zu melden. Die Mitteilung aller Bauvoranfragen, Bauanträge und nach § 67 BauO NW angezeigten Bauvorhaben, die mit Gründungsmaßnahmen verbunden sind und in den bezeichneten Gebieten liegen, sollte so kurzfristig wie möglich nach Antragseingang erfolgen.</p> <p>Zur Prüfung der Bauvorhaben nach Bergschadensgesichtspunkten benötigen wir folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adresse und Katasterbezeichnung des Baugrundstückes - Art des Bauvorhabens - Bauherr mit Anschrift - Architekt mit Anschrift - Lageplan (-Ausschnitt) zum Baugesuch oder Auszug aus der Flurkarte <p>Das Ergebnis unserer Überprüfung teilen wir den Bauherren schriftlich mit, sofern aus Bergschadenssicht irgendwelche Bedenken bestehen bzw. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind oder</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB erfolgt eine Kennzeichnung der Fläche, die im Bereich der bewegungsaktiven tektonischen Störung liegt und innerhalb der Neubauvorhaben zu melden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

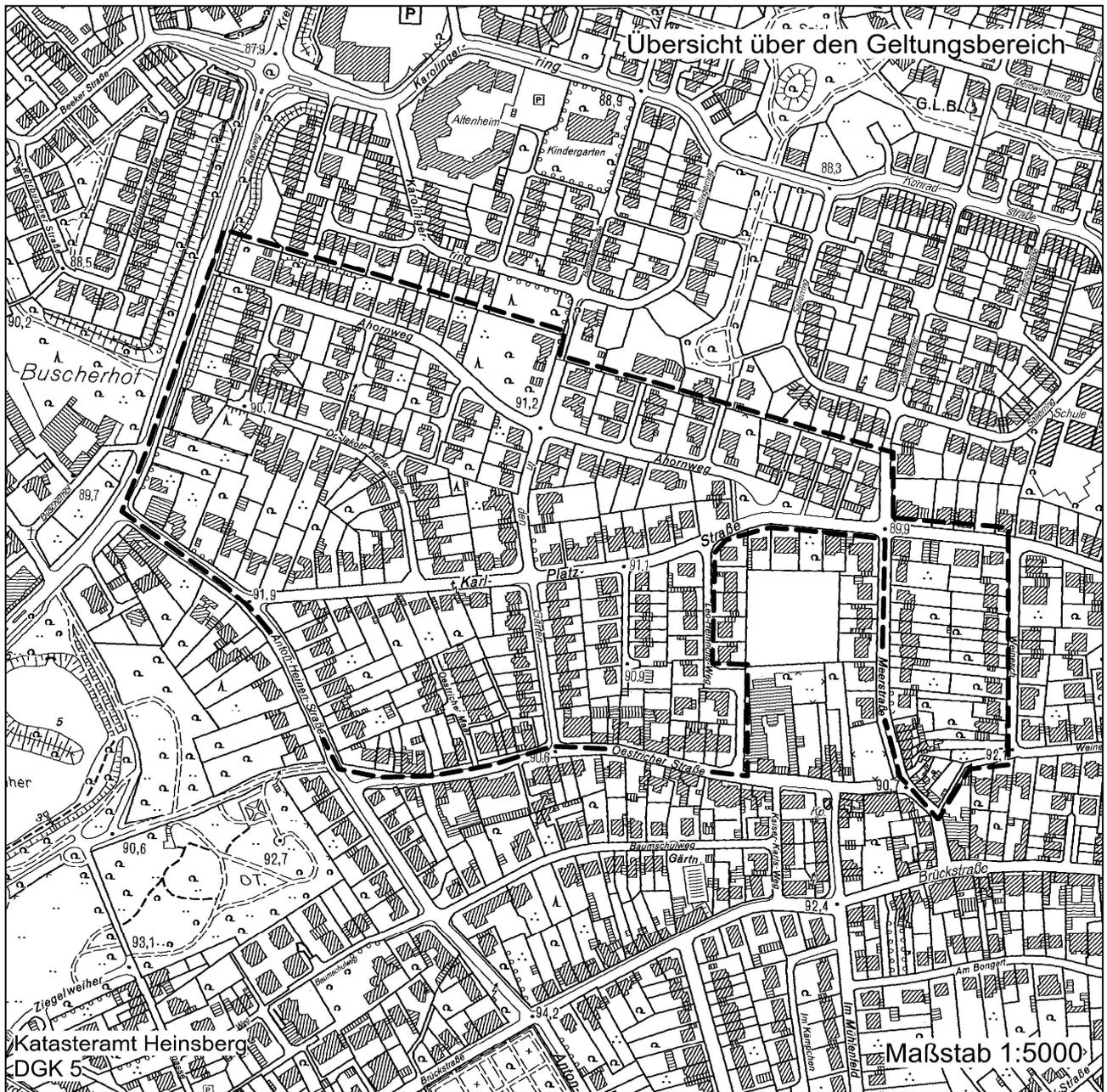
	<p>allgemeine Hinweise zur Gründungsplanung für den Bauherrn im Hinblick auf die nach unseren Unterlagen festgestellte natürliche Baugrundbeschaffenheit zweckdienlich sind. Darüber hinaus werden wir Ihnen bei den Bauvorhaben, bei denen aus Bergschadenssicht Bedenken bestehen oder besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind, eine Kopie unserer Stellungnahme zur Kenntnisnahme zusenden.</p> <p>Bei den Bauvorhaben, die Sie nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 68 BauO NW oder als genehmigungsfreies Vorhaben gemäß § 67 BauO NW innerhalb von 1 Monat bescheiden, fügen Sie bitte folgenden Text in den Bescheid oder das Hinweisblatt ein:</p> <p>„Das Bauvorhaben wurde der RW Power AG in Köln zur vorsorglichen Prüfung nach Bergschadensgesichtspunkten mitgeteilt. Sofern Sie von dort vor Baubeginn noch keine Stellungnahme erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, Tel.: 0221/480 22627 in Verbindung zu setzen.“</p> <p>Wir möchten Sie weiterhin bitten, uns wie bisher frühzeitig über ihre kommunalen Planungen zu informieren. Stellen Sie bitte sicher, dass für das in der Anlage farbig dargestellte Gebiet uns alle Bauleitplanungen wie die Änderungen des Flächennutzungsplanes, die Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zur vorsorglichen Beurteilung nach Bergschadensgesichtspunkten in der Aufstellungsphase mitgeteilt werden.</p> <p>Bei evtl. Rückfragen zum verabredeten Meldeverfahren stehen wir Ihnen gern e telefonisch oder zu einem Gespräch zur Verfügung. Die Karte werden wir Ihnen zusätzlich per Mail übersenden.</p>		
--	---	--	--



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 19.02.2019, des Hauptausschusses am 22.02.2019 und des Rates am 27.02.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/308/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.02.2019 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	
Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz hier: redaktionelle Anpassungen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.02.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Ratsbeschluss vom 05.07.2017 und Veröffentlichung vom 14.07.2017 ist die Werbeanlagensatzung der Stadt Erkelenz in Kraft getreten. Die Satzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt nicht durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen beeinträchtigen zu lassen. Die Satzung definiert vor allem Anforderungen an Werbeanlagen hinsichtlich der Art, der Anzahl, der Größe und dem Anbringungsort der Werbeanlagen. Dabei sollen die Werbeanlagen in der Regel in dem durch das Gewerbe geprägten Bereich des Gebäudes, also dem Erdgeschoss und dem darüber liegenden Brüstungsbereich angeordnet werden. Durch die Beschränkung der zulässigen Anzahl und der Größe in Abhängigkeit zu der Art der Werbeanlagen soll eine Beruhigung der Fassade erreicht werden, wobei mit einem Bonus in der zulässigen Größe für bestimmte Materialien ein Anreiz für wertigere Anlagen geschaffen werden soll.

Grundsätzlich hat sich die Satzung in der Anwendung bewährt, in einer Vielzahl von Fällen hat die Satzung bereits dazu geführt, dass gestalterisch ansprechendere Werbeanlagen realisiert wurden, als ursprünglich beabsichtigt gewesen war. In der Praxis haben sich jedoch auch Fälle ergeben, die eine Ergänzung bzw. Anpassung der Satzung erforderlich machen. Diese Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur, ohne dass damit ein geändertes Gestaltungskonzept oder gar verschärfte Anforderungen an Werbeanlagen verbunden wären. Zum Teil basieren die Änderungen allein auf der geänderten Landesbauordnung oder auf den Erkenntnissen aus Rechtsprechungen zu Vorgängen in anderen Städten.

Die Änderungen lassen sich demnach in folgende Themenbereiche gliedern:

geänderte Rechtsgrundlage

Zum 01.01.2019 ist die neue Landesbauordnung in Kraft getreten, die auch eine neue Struktur der Paragraphen aufweist, auf die in der Satzung Bezug genommen wird. Diese Änderungen sind rein redaktionell.

Rechtsprechungen zu anderen Werbeanlagensatzungen

In verschiedenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wird gefordert, dass die gestalterischen Zielsetzungen der Werbeanlagensatzungen im Satzungsverfahren darzustellen und zu begründen sind. Zwar lagen bereits der Satzung aus dem Jahr 2017 gestalterische Zielsetzungen zugrunde, diese waren aber nicht ausreichend im Satzungsverfahren dokumentiert. Dieser Vorlage ist daher nunmehr eine ausführliche Begründung zur Satzung beigefügt, welche die entsprechenden Zielsetzungen dokumentiert und transparent darstellt. Weiter wurden die wesentlichen Zielsetzungen bereits unter § 1 Zielsetzungen der Satzung zusammengefasst. Die Ergänzung dient insofern der Rechtssicherheit.

Weiter ist durch Entscheidungen der Gerichte klargestellt, dass es keine Grundlage für den generellen Ausschluss von Fremdwerbung gibt, der entsprechende Halbsatz in § 8 der Satzung ist daher entfallen. Dadurch entfällt zugleich die Notwendigkeit von Sonderregelungen in den §§ 12 Abs. 4 und 13 Abs. 1 (Satzung 2017).

Werbeanlagen an Vordächern

Die Ergänzung in § 13 zu Werbeanlagen an Vordächern soll eine Regelungslücke schließen, die in der Genehmigungspraxis aufgetreten ist. In vielen Fällen bestehen Werbeanlagen an Vordächern, bei Austausch dieser Werbeanlagen hätte bei der bisherigen Satzung dann die gesamte Ansichtsfläche des Vordaches die Größen der Werbeanlagen nicht überschreiten dürfen. Dies hätte in der Praxis oftmals dazu geführt, dass das gesamte Vordach zurückzubauen gewesen wäre.

Nunmehr wird klargestellt, dass Werbeanlagen auch an einem Vordach angebracht werden dürfen, wenn die Fläche der Werbeanlage selbst die Anforderungen aus der Satzung einhält und das Vordach nicht der Werbeanlage zuzurechnen ist, da es z.B. aus Glas hergestellt ist oder gestalterisch und farblich deutlich zurücktritt.

geänderter Geltungsbereich

Im Bereich der Westpromenade befinden sich gewerbliche Nutzungen, die bislang nicht durch die Satzung erfasst waren. Hier ergab sich die Situation, dass eine beantragte Werbeanlage nach Satzung zulässig gewesen wäre, sie entsprach jedoch nicht den Anforderungen an Werbeanlagen aus dem hier geltenden Bebauungsplan. Durch die geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches kann nun die Beurteilung aufgrund der Satzung erfolgen, so dass die geplante Werbeanlage zulässig wird. Weiter wird in der Straßenliste redaktionell die Bezeichnung „Anfang“ durch die jeweiligen Hausnummern 1 bzw. 2 ersetzt.

Beschlussentwurf (Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):

„Die Aufstellung einer geänderten Werbeanlagensatzung entsprechend der Vorlage der Verwaltung wird beschlossen, die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zugleich soll die Werbeanlagensatzung vom 12.07.2017 mit Ablauf des Vortages der Veröffentlichung der neuen Satzung außer Kraft treten.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Werbeanlagensatzung im Entwurf

Synopse Satzung von 2017 und Satzungsentwurf 2019

Begründung zur Satzung



Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW vom NN 2019

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 mit § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und c) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 21.07.2018 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am xxxxx diese Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Die Stadt Erkelenz verfügt über ein vitales Stadtzentrum, dabei konzentrieren sich die Einzelhandelsnutzungen und Gastronomiedienstleistungen vor allem in den Erdgeschosslagen, während die Obergeschosse überwiegend durch Wohnen und lediglich in Teilbereichen durchgewerbliche Nutzungen geprägt sind. Das Stadtbild der Innenstadt von Erkelenz ist ferner geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss und eine kleinmaßstäbliche Parzellenstruktur, die sich in der Bebauung noch ablesen lässt. Dabei stellt sich diese Bebauung als Mix aus historischen Gebäuden und maßstabswahrenden Neubauten aus der Nachkriegszeit dar.

Die genauen Anforderungen unterscheiden sich dabei zwischen dem eher kleinteiligen Bereich der Zone I (mittelalterlicher Stadtkern) und dem etwas größer maßstäblichen Bereich der Zone II (Geschäftsstraßen im Bereich der ehemaligen Wallanlagen und Verbindungsstraßen vom Stadtkern zum Bahnhof einschl. der Seitenstraßen).

Die Satzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt nicht durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen beeinträchtigen zu lassen. Die Satzung definiert vor allem Anforderungen an Werbeanlagen hinsichtlich der Art, der Anzahl, der Größe und dem Anbringungsort der Werbeanlagen. Dabei sollen die Werbeanlagen in der Regel in dem durch das Gewerbe geprägten Bereich des Gebäudes, also dem Erdgeschoss und dem darüber liegenden Brüstungsbereich angeordnet werden. Durch die Beschränkung der zulässigen Anzahl und der Größe in Abhängigkeit zu der Art der Werbeanlagen soll eine Beruhigung der Fassade erreicht werden, wobei mit einem Bonus in der zulässigen Größe für bestimmte Materialien ein Anreiz für wertigere Anlagen geschaffen werden soll.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Sie sind darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Danach wird unterschieden in

- die Zone I historische Altstadt und
- die Zone II weitere Geschäftsstraßen.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und c)).
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) **Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **Brüstung 1. Obergeschoss**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild. Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.

- (3) **Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben**
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Anichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.
- (4) **Schriftzüge**
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.
- (5) **Einzelbuchstaben**
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).
- (6) **Flachtransparente**
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebrachten Schriftzeichen gleichzusetzen.
- (7) **Spannplakate**
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.
- (8) **Vor der Fassade stehende Werbeanlagen**
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlagen gleichzusetzen.
- (9) **Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen**
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen.
- (10) **Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen**
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich der Werbeanlage unterordnen und dürfen im Wesentlichen nur die Werbeanlage erfassen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m²,
3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m², soweit § 12 Abs. 5 nichts anderes bestimmt,
4. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade zulässig, sofern in den §§ 11 bis 13 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie

1. in der Zone I eine Höhe von 5,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten,
2. in der Zone II eine Höhe von 6,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

In allen Fällen dürfen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind abweichend von Abs. 2 Werbeanlagen für diese Stätte der Leistung in der Zone II auch an der Brüstung im 2. Obergeschoss zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten.

§ 9 Größe und Ausladungen in der Zone I

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone I gelten folgende Maßgaben:
 1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus selbstleuchtenden schlanken Einzelbuchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. sonstige Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2)
 1. Kunsthandwerklich gestaltete, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen darf 2,50 m² nicht überschreiten.
 2. Sonstige winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,80 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen dieser Anlagen darf 1,50 m² nicht überschreiten
 3. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 10 Größe und Ausladungen in der Zone II

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone II gelten folgende Maßgaben:
 1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.

- (2) 1. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.
2. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Wenn der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,0 m beträgt ist je Gebäude ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone sind dann zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite. Die Stelen sind aus den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall zu fertigen und dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
- (2) Ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden, sind eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 20,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster bzw. (Laden-) Eingangstüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an den Fenstern der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Höhe darf dann 40 cm nicht überschreiten.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

Das Versehen mit werbenden Aussagen ist nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.

- (4) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. Die Summe der die einzelnen Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem darf insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fassendfläche betragen.
- (5) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 13 Generelle Ausnahmeveraussetzungen

- (1) Soweit in den §§ 9, 10 oder 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
- (2) Soweit in den §§ 9 oder 10 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen vorgenommen wird, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht.
- (3) Soweit in § 8 ausgeführt wird, dass Werbeanlagen nur an der Gebäudefassade zulässig sind, können diese ausnahmsweise auch an einem Vordach angebracht werden, wenn die Fläche der Werbeanlage selbst die Anforderungen aus den §§ 9 und 10 einhält und das Vordach im Sinne von § 4 Abs. 3 nicht der Werbeanlage zuzurechnen ist, da es z.B. aus Glas hergestellt ist oder gestalterisch und farblich deutlich zurücktritt.

§ 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

- (1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
 1. temporäre Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden kann.

§ 16 bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung vor Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, werden diese durch die Regelungen dieser Satzung verdrängt.

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung nach Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, den

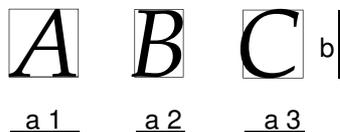
(Jansen)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 5):

Berechnung der Gesamtfläche:

$$\text{Gesamtfläche} = a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$$



Anlage 2 zur Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz

Straßenliste / Karte Geltungsbereich

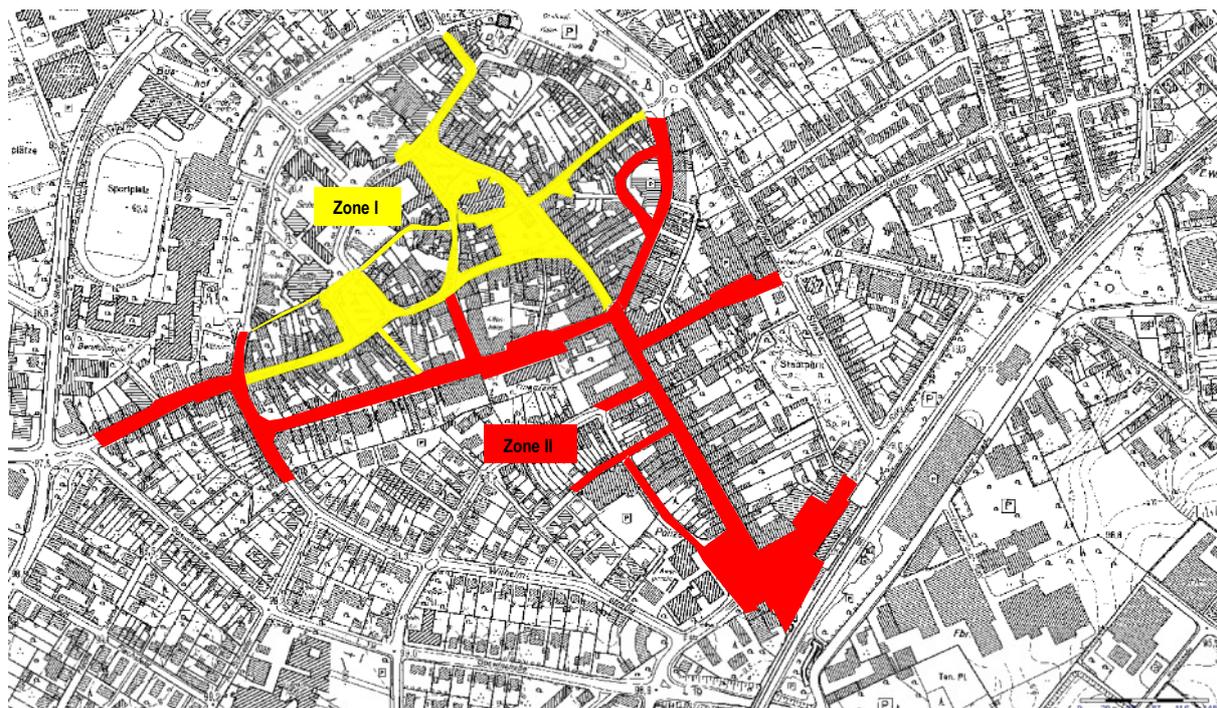
Zone I historische Innenstadt

- Aachener Straße (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 67 bzw. 90)
- Brückstraße (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 28 bzw. 39)
- Burgstraße
- Johannismarkt
- Kirchstraße
- Kölner Straße (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 12 bzw. 15)
- Königsgasse
- Markt
- Patersgasse
- Roermonder (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 10 bzw. 13)
- Schülergasse

Zone II weitere Geschäftsstraßen

- Aachener Straße (Nr. 49 bis 67 bzw. 62 bis 90)
- Anton-Raky-Allee Nr. 2 bis 6a)
- Dr.-Eberle-Platz
- H.-J.-Gormanns-Straße
- Heinrich-Jansen-Weg (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 3 bzw. 12)
- Kölner Straße (Nr. 14a bis 48 bzw. 17 bis 67)
- Konrad-Adenauer-Platz
- Ostpromenade
- Reifferscheidtsgäßchen
- Südpromenade
- Tenholter Straße (Nr. 1 bzw. 2 bis Nr. 2a)
- Westpromenade (Nr. 1 bis 3)
- Wilhelmstraße (Nr. 1 bis 21 bzw. Nr. 2 bis 8)

Karte Geltungsbereich





- Hochbauamt und Bauaufsichtsamt-

Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Erkelenz Synopse Fassung 2017 und 2019

Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW 12. Juli 2017

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am **xxxxx** diese Satzung beschlossen:

Satzung über Werbeanlagen im Innenstadtbereich Erkelenz gem. **§ 89** Abs. 1 BauO NRW vom NN 2019

Aufgrund des **§ 89 Abs. 1 Nr. 1 mit § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und c)** der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom **21.07.2018** in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am **xxxxx** diese Satzung beschlossen:

redaktionelle Anpassung an neue BauO NRW

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Stadtbildqualität in den Erkelenzer Einkaufslagen. Zum Schutz des Stadtbildes im Bereich der von Einzelhandel geprägten Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Die Stadt Erkelenz verfügt über ein vitales Stadtzentrum, dabei konzentrieren sich die Einzelhandelsnutzungen und Gastronomiedienstleistungen vor allem in den Erdgeschosslagen, während die Obergeschosse überwiegend durch Wohnen und lediglich in Teilbereichen durchgewerbliche Nutzungen geprägt sind. Das Stadtbild der Innenstadt von Erkelenz ist ferner geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss und eine kleinmaßstäbliche Parzellenstruktur, die sich in der Bebauung noch ablesen lässt. Dabei stellt sich diese Bebauung als Mix aus historischen Gebäuden und maßstabwahrenden Neubauten aus der Nachkriegszeit dar.

Die genauen Anforderungen unterscheiden sich dabei zwischen dem eher kleinteiligen Bereich der Zone I (mittelalterlicher Stadtkern) und dem etwas größer maßstäblichen Bereich der Zone II (Geschäftsstraßen im Bereich der ehemaligen Wallanlagen und Verbindungsstraßen vom Stadtkern zum Bahnhof einschl. der Seitenstraßen).

Die Satzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt nicht durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen beeinträchtigen zu lassen. Die Satzung definiert vor allem Anforderungen an Werbeanlagen hinsichtlich der Art, der Anzahl, der Größe und dem Anbringungsort der Werbeanlagen. Dabei sollen die Werbeanlagen in der Regel in dem durch das Gewerbe geprägten Bereich des Gebäudes, also dem Erdgeschoss und dem darüber liegenden Brüstungsbereich angeordnet werden. Durch die Beschränkung der zulässigen Anzahl und der Größe in Abhängigkeit zu der Art der Werbeanlagen soll eine Beruhigung der Fassade erreicht werden, wobei mit einem Bonus in der zulässigen Größe für bestimmte Materialien ein Anreiz für wertigere Anlagen geschaffen werden soll.

Die Darstellung der Zielsetzung wurde aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt bzw. deutlich weiter ausgeführt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Sie sind darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Danach wird unterschieden in

- die Zone I historische Altstadt und
- die Zone II weitere Geschäftsstraßen.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW).
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße.

Die räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Sie sind darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist. Danach wird unterschieden in

- die Zone I historische Altstadt und
- die Zone II weitere Geschäftsstraßen.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und c)).
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m²,
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

unverändert

unverändert

redaktionelle Anpassung an neue BauO NRW

unverändert

- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) **Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **Brüstung 1. Obergeschoss**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.
Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.
- (3) **Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben**
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.
- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) **Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen**
Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- (2) **Brüstung 1. Obergeschoss**
Im Zweifelsfall entscheidet bei der Beurteilung der Lage der Brüstung des 1. Obergeschosses (z.B. bei Emporen oder Staffelgeschossen) das äußere Erscheinungsbild.
Wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt, weil beispielsweise die Fenster im 1.OG bis zum Boden reichen, so ist als fiktive Brüstungshöhe die Höhe von 1,00 m über der Oberkante Fußboden im 1. OG anzunehmen.
- (3) **Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben**
Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

unverändert

unverändert

unverändert

- | | | |
|--|--|-------------|
| (4) Schriftzüge
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind. | (4) Schriftzüge
Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 3 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind. | unverändert |
| (5) Einzelbuchstaben
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung). | (5) Einzelbuchstaben
Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung). | |
| (6) Flachtransparente
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebrachten Schriftzeichen gleichzusetzen. | (6) Flachtransparente
Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgebrachten Schriftzeichen gleichzusetzen. | |
| (7) Spannplakate
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente. | (7) Spannplakate
Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente. | |
| (8) Vor der Fassade stehende Werbeanlagen
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlagen gleichzusetzen. | (8) Vor der Fassade stehende Werbeanlagen
Vor der Fassade stehende oder mit Abstand zu dieser montierte Werbeanlagen sowie selbständige bauliche Anlagen mit dem Ziel der Werbung sind einer unmittelbar auf die Fassade angebrachten Werbeanlagen gleichzusetzen. | |
| (9) Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen. | (9) Ausleger, Ausstecker oder winklige Werbeanlagen
sind senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen. Die Befestigungen dieser Werbeanlagen sind der Ausladung hinzuzurechnen. | |

- (10) **Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen**
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- (10) **Kunsthandwerklich gestaltete Werbeanlagen**
sind aus den Grundmaterialien Holz oder Metall individuell gefertigt.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

unverändert

unverändert

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich der Werbeanlage unterordnen und dürfen im Wesentlichen nur die Werbeanlage erfassen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
- ~~2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen,~~
3. Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m²,
4. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m,
5. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 6 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).
- (2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht. Die Strahler müssen sich der Werbeanlage unterordnen und dürfen im Wesentlichen nur die Werbeanlage erfassen.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches, soweit § 12 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m²,
3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) ab einer Größe von 20,00 m², **soweit § 12 Abs. 5 nichts anderes bestimmt,**
4. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

unverändert

unverändert

gestrichen, da keine praktische Bedeutung

unverändert

redaktionelle Änderung

unverändert

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade ~~und an der Stätte der Leistung zulässig~~, sofern in den §§ 11 und 13 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie

1. in der Zone I eine Höhe von 5,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten,
2. in der Zone II eine Höhe von 6,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

In allen Fällen dürfen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind abweichend von Abs. 2 Werbeanlagen für diese Stätte der Leistung in der Zone II auch an der Brüstung im 2. Obergeschoss zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten.

§ 8 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade zulässig, sofern in den §§ 11 bis ~~und~~ 13 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und an der Brüstung im 1. Obergeschoss unterhalb der Unterkante des Fenstergesimses bzw. der Fensterbank angebracht werden.

Zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie

1. in der Zone I eine Höhe von 5,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten,
2. in der Zone II eine Höhe von 6,00 m über Straßenniveau nicht überschreiten.

In allen Fällen dürfen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten.

- (3) Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind abweichend von Abs. 2 Werbeanlagen für diese Stätte der Leistung in der Zone II auch an der Brüstung im 2. Obergeschoss zulässig. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.
- (4) Zur seitlichen Gebäudegrenze müssen Werbeanlagen einen Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand entspricht dem Pfeilermaß bis zur ersten Mauerwerksöffnung in der Fassade. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen können dieses Maß bis zur Hälfte unterschreiten.

genereller Ausschluss Fremdwerbung in Kern- und Mischgebieten ist nicht zulässig.
redaktionelle Änderung

unverändert

unverändert

unverändert

§ 9 Größe und Ausladungen in d. Zone I

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone I gelten folgende Maßgaben:
1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus selbstleuchtenden schlanken Einzelbuchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. sonstige Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2) winklig anzubringende Werbeanlagen
1. Kunsthandwerklich gestaltete, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen darf 2,50 m² nicht überschreiten.
 2. Sonstige winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,80 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen dieser Anlagen darf 1,50 m² nicht überschreiten
 3. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 9 Größe und Ausladungen in d. Zone I

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone I gelten folgende Maßgaben:
1. Kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge aus aufgemalten oder unmittelbar auf die Fassade aufgebrachten, nicht selbstleuchtenden Buchstaben oder aus selbstleuchtenden schlanken Einzelbuchstaben dürfen eine Schrifthöhe von 60 cm nicht überschreiten. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.
 2. sonstige Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
 3. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 1,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2) winklig anzubringende Werbeanlagen
1. Kunsthandwerklich gestaltete, winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen darf 2,50 m² nicht überschreiten.
 2. Sonstige winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 0,80 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Die Summe der Ansichtsflächen dieser Anlagen darf 1,50 m² nicht überschreiten
 3. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

unverändert

§ 10 Größe u. Ausladungen in d. Zone II

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone II gelten folgende Maßgaben:
1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2) winklig anzubringende Werbeanlagen
1. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.
 2. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Wenn der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,0 m beträgt, ist je Gebäude ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone sind dann zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite. Die Stelen sind aus den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall zu fertigen und dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

§ 10 Größe u. Ausladungen in d. Zone II

- (1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen in der Zone II gelten folgende Maßgaben:
1. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
 2. Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 2,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 3. Sonstige Schriftzüge, kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge sowie Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben dürfen in der Summe eine Ansichtsfläche von 3,50 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
 4. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine der vorgenannten Werbeanlagen zulässig.
- (2) winklig anzubringende Werbeanlagen
1. Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,00 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten.
 2. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade eine winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

- (1) Wenn der Abstand zwischen der Stätte der Leistung und der öffentlichen Verkehrsfläche mehr als 3,0 m beträgt, ist je Gebäude ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon zulässig. Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone sind dann zulässig mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite. Die Stelen sind aus den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall zu fertigen und dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.

unverändert

unverändert

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone – Fortsetzung

- (2) Ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden, sind eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 20,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster bzw. (Laden-) Eingangstüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an den Fenstern der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Höhe darf dann 40 cm nicht überschreiten.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutz-einrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

Das Versehen mit werbenden Aussagen ist nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone - Fortsetzung

- (2) Ausnahmsweise zulässig, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gebäuden, sind eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 20,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen

- (1) Werbung, die flächig auf Schaufenster bzw. (Laden-) Eingangstüren aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen. Soweit die Summe der Flächen von Preisbezeichnungen 0,25 m² überschreitet, wird diese auf die zulässige Gesamtfläche nach Satz 1 angerechnet.

Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an den Fenstern der Stätte der Leistung ausnahmsweise zugelassen werden. Die Höhe darf dann 40 cm nicht überschreiten.

- (2) Das Versehen von Markisen, Sonnenschutz-einrichtungen und Vordächern mit Schriftzügen aus Buchstaben und Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist nur im Erdgeschoss, nicht jedoch in den Obergeschossen zulässig.

Das Versehen mit werbenden Aussagen ist nur bis zu einer Schrifthöhe von 20 cm zulässig.

unverändert

unverändert

§ 12 Sonstige Werbeanlagen - Fortsetzung

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
- (4) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. Die Summe der die einzelnen Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem darf insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. ~~In Ausnahmefällen können diese Werbeanlagen auch ohne Bezug zur Stätte der Leistung zulässig sein.~~
- (5) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 13 Gener. Ausnahmevoraussetzungen

- ~~(1) Wenn Betriebe bzw. Stätten der Leistung über Stich- oder Nebenstraßen erschlossen oder in einem rückwärtigen Grundstücksbereich angesiedelt sind, können an der angrenzenden Hauptstraße Hinweistafeln ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Hinweistafeln dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.~~
- (2) Soweit in den §§ 10 oder 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.

§ 12 Sonstige Werbeanlagen - Fortsetzung

- (3) Fahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig. Fahnen als dauerhafte Werbeanlagen sind wie Ausleger zu beurteilen. Fahnen dürfen die Traufhöhe nicht überschreiten.
- (4) Die Bemalung von Brandwänden zu Werbezwecken mit Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem ist ausnahmsweise zulässig. Die Summe der die einzelnen Schrift- oder Zeichendarstellungen, Warenzeichen, Sinnbildern oder ähnlichem darf insgesamt nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen.
- (5) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 20,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 13 Gener. Ausnahmevoraussetzungen

- ~~(1) Wenn Betriebe bzw. Stätten der Leistung über Stich- oder Nebenstraßen erschlossen oder in einem rückwärtigen Grundstücksbereich angesiedelt sind, können an der angrenzenden Hauptstraße Hinweistafeln ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Hinweistafeln dürfen eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.~~
- (1) Soweit in den §§ 9, 10 oder 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.

unverändert

redaktionelle Anpassung, da Ausschluss Fremdwerbung in § 8 entfallen ist.

unverändert

redaktionelle Anpassung, da Ausschluss Fremdwerbung in § 8 entfallen ist.

redaktionelle Anpassung

§ 13 *Generelle Ausnahmevoraussetzungen – Fortsetzung*

- (3) Soweit in den §§ 10 oder 11 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen vorgenommen wird, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht.

§ 13 *Generelle Ausnahmevoraussetzungen – Fortsetzung*

- (2) Soweit in den §§ 9 oder 10 eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Werbeanlagen vorgenommen wird, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht.

redaktionelle Anpassung

- (3) *Soweit in § 8 ausgeführt wird, dass Werbeanlagen nur an der Gebäudefassade zulässig sind, können diese ausnahmsweise auch an einem Vordach angebracht werden, wenn die Fläche der Werbeanlage selbst die Anforderungen aus den §§ 9 und 10 einhält und das Vordach im Sinne von § 4 Abs. 3 nicht der Werbeanlage zuzurechnen ist, da es z.B. aus Glas hergestellt ist oder gestalterisch und farblich deutlich zurücktritt.*

Neue Regelung zu Vordächern

§ 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Temporäre Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

redaktionelle Ergänzung

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 16 Bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung vor Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, werden diese durch die Regelungen dieser Satzung verdrängt.

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung nach Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des **§ 87 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW**, die mit einer Geldbuße bis zu **100.000,00 €** geahndet werden kann.

§ 16 Bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung vor Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen enthalten, werden diese durch die Regelungen dieser Satzung verdrängt.

Sofern Bebauungspläne mit Veröffentlichung nach Rechtskraft dieser Satzung besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

redaktionelle Anpassung an neue BauO NRW

unverändert

unverändert

Satzung über Werbeanlagen
im Innenstadtbereich Erkelenz
gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW
vom **NN 2019**

Begründung zur Satzung

Zu § 1 Ziel der Satzung

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW in der Fassung vom 01.03.2000 konnten die Gemeinden örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei konnten sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken. Dies setzt voraus, dass die baugestalterischen Absichten der Gemeinde auf sachgerechten Erwägungen beruhen und eine angemessene Abwägung der Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit erkennen lassen (vgl. grundlegend Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NRW, Kommentar, Stand 1.6.2010, § 86 Rn. 35 m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 6. Februar 1992, BRS 54 Nr. 112).

Die Grenze für die positive Gestaltungspflege liegt dabei zum einen im Übermaßverbot und zum anderen - in engem Zusammenhang damit stehend - in dem Abwägungsgebot, das die Einstellung der Belange des Einzelnen, insbesondere des Eigentums, erfordert. Nur dann können baugestalterische Anforderungen Ausdruck der Eigentumsbindung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG sein.

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW in der Fassung vom 01.03.2000 darf eine Satzung nur erlassen werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten. Den Gemeinden wird dadurch ein Instrument zur Verfügung gestellt, auf Grund eigener gestalterischer Zielsetzung das Straßen- und Ortsbild dynamisch zu beeinflussen. Dabei ist eine gestalterische Zielvorstellung zugrunde zu legen, die das Straßen- und Ortsbild dynamisch beeinflussen soll und eine hinreichend bestimmte baugestalterische Absicht erkennen lässt (OVG NRW, Urteil vom 29. Januar 1999 - 11 A 4952/97).

Erforderlich ist, dass ein Konzept für die Ausgestaltung eines bestimmten Teiles des Gemeindegebietes vorhanden ist, aus dem sich die örtliche Bauvorschrift ableiten lässt. Das Konzept muss dabei an die Besonderheiten des fraglichen Gebiets in einem diese erfassenden Sinn anknüpfen (vgl. grundlegend Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NRW, Kommentar, Stand 1.6.2010, § 86 Rn. 35 m.w.N.; OVG NRW, Urteil vom 6. Februar 1992, BRS 54 Nr. 112).

Der Umfang des jeweiligen Teilgebietes richtet sich nach der sachlichen Berechtigung der örtlichen Bauvorschriften, die sich wiederum aus der Art der Bebauung ergibt, die gestalterisch geschützt oder gelenkt werden soll, wobei die sodann notwendige Abwägung ergibt, in welchem Umfang die örtliche Bauvorschrift erlassen wird (vgl. Gädtke/Temme/Heintz, BauO NRW, Kommentar, 11. Auflage 2008, § 86 Rn. 31).

Ableitung der Satzung / gestalterische Konzeption

Die Stadt Erkelenz verfügt über ein vitales Stadtzentrum, dabei konzentrieren sich die Einzelhandelsnutzungen und Gastronomiedienstleistungen vor allem in den Erdgeschosslagen, während die Obergeschosse überwiegend durch Wohnen und lediglich in Teilbereichen durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Das Stadtbild der Innenstadt von Erkelenz ist ferner geprägt durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss und eine kleinmaßstäbliche Parzellenstruktur, die sich in der Bebauung noch ablesen lässt. Dabei stellt sich diese Bebauung als Mix aus historischen Gebäuden und maßstabswahrenden Neubauten aus der Nachkriegszeit dar. Die Bebauung ist dabei sehr homogen mit überwiegend geschlossenen Häuserfluchten.

Die Satzung zielt darauf, den wertvollen städtebaulichen Eindruck und das Flair der Innenstadt nicht durch zu viele, zu große und zu grelle Werbeanlagen beeinträchtigen zu lassen. Die Satzung definiert vor allem Anforderungen an Werbeanlagen hinsichtlich der Art, der Anzahl, der Größe und dem Anbringungsort der Werbeanlagen. Dabei sollen die Werbeanlagen in der Regel in dem durch das Gewerbe geprägten Bereich des Gebäudes, also dem Erdgeschoss und dem darüber liegenden Brüstungsbereich angeordnet werden. Dies führt zu einer Beruhigung des Straßenbildes in den über der Brüstung des 1. Obergeschosses liegenden Geschossen. Durch die Beschränkung der zulässigen Anzahl und der Größe in Abhängigkeit zu der Art der Werbeanlagen soll eine Beruhigung der Fassade erreicht werden, wobei mit einem Bonus in der zulässigen Größe für bestimmte Materialien ein Anreiz für wertigere Anlagen geschaffen werden soll.

Die genauen Anforderungen unterscheiden sich dabei zwischen dem eher kleinteiligen Bereich der Zone I (mittelalterlicher Stadtkern) und dem etwas größer maßstäblichen Bereich der Zone II (Geschäftsstraßen im Bereich der ehemaligen Wallanlagen und Verbindungsstraßen vom Stadtkern zum Bahnhof einschl. der Seitenstraßen).

Räumliche Abgrenzung

Die Zone I entspricht den Teilen des mittelalterlichen Stadtgrundrisses, der eine Geschäfts- oder Gastronomienutzung aufweist. Die Straßenzüge sind dabei geprägt durch relativ schmale Parzellenbreiten und eine verhältnismäßig einheitliche Traufhöhe bei i.d.R. 2-3 Geschossen sowie ausgebautem Dachgeschoss. Die gewerbliche Nutzung beschränkt sich dabei überwiegend auf das Erdgeschoss, die oberen Geschosse sind hingegen geprägt durch Wohnnutzungen. Soweit die Straßen innerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses ausschließlich Wohnnutzungen aufweisen, wurde auf eine Aufnahme in den Geltungsbereich der Satzung verzichtet.

Die Zone II umfasst zum einen die Geschäftsstraßen entlang der ehemaligen Wallanlagen der mittelalterlichen Stadt, dazu gehören in erster Linie die Südpromenade, die Ostpromenade sowie ein Teilabschnitt der Westpromenade und der Wilhelmstraße. Zum anderen wurde in diesen Teilabschnitt der südliche Teil der Kölner Straße als Hauptgeschäftsstraße in der Verbindung der Kernstadt mit dem Bahnhof einschl. der angrenzenden Nebenstraßen aufgenommen. Dieser Teilabschnitt ist geprägt durch breitere Parzellenstrukturen und eine 2-4 geschossige Bebauung. Neben der Nutzung des Erdgeschosses sind hier vermehrt auch gewerbliche Nutzungen in den Obergeschossen vorhanden. Auch hier wurde auf die Aufnahme der Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, verzichtet.

Abwägungsvorgang

Grundlage der Satzung war zum einen eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung sowie eine darauf aufbauende Analyse der Werbeanlagen. Aus dieser Analyse wurden Kriterien abgeleitet und Festsetzungen formuliert. Dabei wurde Maßstab so gewählt, dass ein hoher Anteil der vorhandenen Werbeanlagen bereits mit den Festsetzungen der Satzung vereinbar ist, somit nachvollziehbar eine adäquate Möglichkeit für die Gewerbetreibenden besteht, auf die Geschäftsnutzung aufmerksam zu machen und diese angemessen zu bewerben. Damit soll den Belangen der jeweiligen einzelnen Gewerbetreibenden Rechnung getragen werden. Im Vorfeld der Satzung wurden die geplanten Festsetzungen der Satzung mit dem Gewerbeverband als Vertretung der Gewerbetreibenden in der Stadt Erkelenz diskutiert, die Satzung wurde von dort positiv aufgegriffen, auf Vorschläge der Gewerbetreibenden wurde bei der konkreten Formulierung der Festsetzungen eingegangen, grundsätzliche Bedenken wurden von dort nicht geäußert (s. Schreiben des Gewerbeverbandes vom 18.04.2017).

Auf der anderen Seite sollen die Regelungen der Satzung sicherstellen, dass der durch die Gebäudefassaden geprägte Straßenraum nicht durch zu große, zu grelle oder falsch platzierte Werbeanlagen beeinträchtigt wird, mithin also den Belangen der Allgemeinheit Rechnung tragen. Die Festsetzungen spiegeln daher den Abwägungsvorgang zwischen den Belangen dieser beiden Gruppen dar und sind im Ergebnis ausgewogen.

Zu § 2 Geltungsbereich

Zur Klarstellung wurde im § 2 definiert, dass die Vorschriften der Satzung für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten. Darüber hinaus wurde der räumliche Geltungsbereich dahingehend definiert, dass er aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden besteht und, soweit das Gebäude nicht direkt an der Straße gebaut ist, auch aus der Freiflächen der Grundstücke in einem Streifen von 10 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie der jeweiligen Straße besteht.

Die maßgebliche Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche ergibt sich aus der Straßenliste in Anlage 2. Lediglich zur besseren Übersicht sind die Geltungsbereiche darüber hinaus in der Karte in der Anlage 2 dargestellt.

Zu der Abgrenzung siehe auch Erläuterungen zu § 1.

Zu § 3 Genehmigungsvorbehalt

Zunächst stellt die Satzung klar, dass eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen. Lediglich reine Instandhaltungen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist jedoch eine neue Genehmigung erforderlich.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 a) und c) BauO NRW sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m² sowie Werbeanlagen, die nach Ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, nicht genehmigungsbedürftig. Im innerstädtischen Kontext können jedoch bereits Werbeanlagen mit einer Fläche von geringfügig weniger als 1 m² einen großen Einfluss auf das Straßenbild haben.

Da zudem die materiellen Anforderungen der Satzung auch für formell genehmigungsfreie Werbeanlagen gelten, sollen auch Werbeanlagen unter 1 m² bereits einem Genehmigungsverfahren zugeführt werden. Lediglich Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m² (vergleichbar einem DIN A 1 Plakat) sollen weiterhin genehmigungsfrei bleiben.

Ebenfalls lediglich zur Klarstellung erfolgt der Hinweis auf gesonderte Erlaubnisverfahren gem. § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG NW für Werbeanlagen, da sich gerade im Bereich der Zone I eine größere Zahl von eingetragenen Baudenkmalern befindet.

Zu § 4 Begriffe

Die verschiedenen Begriffsdefinitionen sollen zunächst die Anwendung der Satzung erleichtern, indem sie die in der Branche einschlägigen Begriffe erläutern bzw. definieren („Schriftzüge“, „Flachtransparente“, „Spannplakate“ oder „Ausleger“).

Weiterhin entsprechen sie einer praktischen Notwendigkeit, um in Zweifelsfällen Kriterien zur Abgrenzung zu erhalten. Dies gilt z.B. für die Frage der Hintergrundflächen von Werbeanlagen, der Definition der Brüstung des 1. Obergeschosses, wenn sich eine Brüstungshöhe nicht aus der Architektur ergibt oder zur Berechnung der Ansichtsflächen bei einer Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben.

Schließlich ist hier eine Regelung aufgenommen, welche Werbeanlagen als Kunsthandwerklich gefertigte Werbeanlagen zu verstehen sind, denen in den §§ 9 und 10 größere zulässige Ansichtsflächen zugeordnet werden.

Schließlich trifft die Satzung hier eine Definition des Begriffs zeitlich begrenzter oder vorübergehender Werbeanlagen. Der hier vorgegebene Rahmen von längstens 24 Werktagen in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch je Stätte der Leistung nicht länger als 90 Tage im Jahr trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass auch zeitlich befristete Werbeanlagen einen hohen Einfluss auf das Straßenbild haben können. Die Vorgabe aus § 62 Abs. 1 Nr. 12 c) BauO NRW wird dabei dahingehend differenziert, dass eine entsprechende Werbeanlage ohne Verbindung mit einer konkreten Sonderveranstaltung lediglich 24 Werktagen in Folge aufgestellt werden darf, ferner wird durch die Begrenzung auf 90 Tage im Jahr sichergestellt, dass nicht durch wiederholtes Anbringen von vorübergehenden Werbeanlagen die Vorschriften der Satzung umgangen werden.

Zu § 5 Allgemeine Anforderungen

Durch § 5 werden zunächst die Anforderungen aus den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW aufgegriffen und konkretisiert. Insbesondere wird definiert, welche Elemente die architektonische Gliederung eines Gebäudes prägen und welche Kriterien bei der Einfügung in das Erscheinungsbild der Gebäude und deren Umgebung sowie das Straßen- und Platzbild heranzuziehen sind.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen und die sie tragenden Gebäudeteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen sind.

Zu § 6 Beleuchtung

Gerade aufgrund der Nachwirkung ist die Beleuchtung von Werbeanlagen in besonderer Weise geeignet, sich negativ auf die Umgebung auszuwirken oder im Extremfall sogar zu negativen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 BauO NRW zu führen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass auch zur Nachtzeit Geschäfte oder Gastronomie auf sich aufmerksam machen können und von Kunden bzw. Besuchern gefunden werden.

Als besonders verträglich haben sich dabei Werbeanlagen herausgestellt, die mit weißlichem oder gelblichem Licht angestrahlt werden. Sofern Werbeanlagen selbstleuchtend ausgeführt werden, ist die Farbigkeit der Werbeanlagen nicht geregelt, jedoch gelten für diese Anlagen andere Größenbegrenzungen entsprechend der §§ 9 und 10 dieser Satzung.

Grundsätzlich muss die Beleuchtung von Werbeanlagen blendfrei sein, Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Dazu wird eine ergänzende, nicht abschließende Aufzählung vorgenommen.

Zu § 7 Unzulässige Werbeanlagen

§ 7 schließt besondere Werbeanlagen aus, die eine besonders störende Wirkung auf das Gebäude und seine Umgebung haben können. Dazu gehören das großflächige Abkleben von Schaufensterfronten durch Bekleben, Plakatierungen oder Anstrich, soweit der zulässige Rahmen überschritten wird, der sich aus § 12 Abs. 1 ergibt, großformatige Werbeanlagen ab einer Größe von 20,00 m² oder akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

Darüber hinaus werden Tafeln zur Aufnahme wechselnder Werbung mit einer Größe von mehr als 1 m² ausgeschlossen. Durch die Begrenzung auf 1 m² wird den Geschäften weiterhin ermöglicht, auf wechselnde Angebote aufmerksam zu machen, größerformatige Wechselwerbung, z.B. in Form von Plakatanschlagtafeln, wird dagegen ausgeschlossen, da gerade diese Tafeln einen besonders negativen Einfluss auf die Gestaltung des Straßenraumes haben können.

Zu § 8 Anbringungsort

Ein wesentlicher Aspekt in der Wirkung der Werbeanlagen auf das Straßenbild ist der Anbringungsort. Die Werbeanlage soll dabei zunächst nur an der Gebäudefassade zugelassen werden und dieser nach den Maßgaben der Satzung untergeordnet sein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine selbstständige Werbeanlage weit mehr geeignet ist, den öffentlichen Raum zu prägen und einen negativen Einfluss auf die Gestaltung des Straßenraumes auszuüben, als eine Werbeanlage an der Fassade. Die Ausnahmen dazu werden in § 13 definiert.

Wie bereits ausgeführt ist die gewerbliche Nutzung im Geltungsbereich dieser Satzung in der Regel auf das Erdgeschoss begrenzt, die Obergeschosse sind hingegen in erster Linie geprägt durch Wohnnutzung. Daher soll sich auch die Werbung auf diesem Bereich begrenzen, wobei die Brüstung des 1. Obergeschosses hier der Erdgeschosszone zugerechnet wird. Abweichend dazu wird für senkrecht zu Fassade anzubringende Werbeanlagen eine Höhe über dem Straßenniveau definiert, die in der Zone I etwas über den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses hinausgeht und in der Zone II in etwa dem gesamten 1. Obergeschoss entspricht.

Ergänzend dazu wird festgesetzt, dass in allen Fällen Werbeanlagen die Trauf- bzw. Attikahöhe nicht überschreiten dürfe, da es sonst bei entsprechend niedriger Bebauung allein bei einer Höhenbegrenzung auf 5,0 bzw. 6,0 m über dem Straßenniveau einem Überschreiten der Trauf- bzw. Attikahöhe und somit zu einer Störung der architektonischen Gliederung im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz kommen könnte.

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, sind in der Zone II neben der Nutzung des Erdgeschosses vermehrt auch gewerbliche Nutzungen in den Obergeschossen vorhanden. Da hier der Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses hinsichtlich der Anordnung der Werbeanlagen in der Regel der gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss zugeordnet ist, soll hier auch eine Werbeanlage im Brüstungsbereich des 2. Obergeschosses zugelassen werden. Aufgrund der kleinteiligeren städtebaulichen Struktur soll diese Ausnahme jedoch nicht für die Zone I gelten.

Zu § 9 Größe und Ausladungen in der Zone I

Ein weiterer wesentlicher Aspekt bei der Wirkung der Werbeanlagen auf das Straßenbild ist die Größe und die Anzahl der Werbeanlagen. Dabei wird hinsichtlich der Größe der einzelnen Werbeanlage differenziert, in welchem städtebaulichen Kontext die Werbeanlage errichtet werden soll. In der Zone I, die geprägt ist durch den mittelalterlichen Stadtgrundriss mit den schmalen Straßenraumprofilen und relativ schmalen Parzellenbreiten, wurde im Rahmen der Begehung für einfache Werbeanlagen als selbstleuchtende oder nicht selbstleuchtende Flachtransparente daher eine Größe von 1,5 m² definiert, dies entspricht bei der zulässigen Höhe von 0,50 m einer Breite von 3,0 m und somit einer durchschnittlichen Achsbreite von zwei hochformatigen Fenstern einschl. der begrenzenden Wandflächen.

Während aus Kunststoff hergestellte Werbeanlagen einen eher nachteiligen Einfluss auf die Gestaltung des Straßenraumes haben, können Werbeanlagen aus Holz oder Metall – hier definiert als kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge - deutlich wertiger erscheinen und somit den Eindruck des Straßenraumes eher positiv prägen. Dies gilt ebenfalls für Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben, die in den Zwischenräumen zwischen den Buchstaben die Fassade selbst noch erkennen lassen. Diese Werbeanlagen sollen mit der Satzung gefördert werden, daher wird diesen Werbeanlagen eine entsprechend größere Fläche von 2,5 m² je Werbeanlage zugestanden.

Entsprechend werden die Größenbegrenzungen auch für winklige Werbeanlagen übernommen, wobei hier zusätzlich zu der Größe auch die Ausladung einschließlich der Befestigung geregelt wird.

Die Begrenzung der Anzahl auf eine flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlage und eine senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlage je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade entspricht je einer Anlage für ein schmaleres Ladenlokal oder zwei Anlagen für breitere Ladenlokale und stellt somit einen guten Kompromiss zwischen der beabsichtigten Beruhigung der Fassade und dem Anspruch auf angemessene Werbung dar.

Zu § 10 Größe und Ausladungen in der Zone II

Analog zu den Festsetzungen aus § 9 werden die Größe und die Ausladung in der Zone II geregelt, dabei wird darauf abgestellt, dass diese Zone sowohl von der Breite des Straßenraumes als auch von der Breite der Parzellen etwas großmaßstäblicher geprägt ist. Entsprechend wird hier das Maß für einfache Werbeanlagen als selbstleuchtende oder nicht selbstleuchtende Flachtransparente mit einer Größe von 2,5 m² definiert, dies entspricht bei der zulässigen Höhe von 0,60 m einer Breite von ca. 4,0 m und somit einer gängigen Achsbreite der Schaufenster der hier vorhandenen Ladeneinheiten.

Auch in der Zone II sollen Werbeanlagen aus Holz oder Metall –kunsthandwerklich gestaltete Schriftzüge – oder Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben gefördert werden, daher wird diesen Werbeanlagen eine entsprechend größere Fläche von 3,5 m² je Werbeanlage zugestanden. Auf eine Größenbegrenzung für winklige Werbeanlagen wurde verzichtet, diese ergibt sich bereits aus der Begrenzung der Ausladung und der zulässigen Höhe der senkrechten Werbeanlagen.

Die Begrenzung der Anzahl auf eine flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlage und eine senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlage je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäudefassade entspricht auch hier je einer Anlage für ein schmaleres Ladenlokal oder zwei Anlagen für breitere Ladenlokale und stellt somit einen guten Kompromiss zwischen der beabsichtigten Beruhigung der Fassade und dem Anspruch auf angemessene Werbung dar.

Zu § 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

Die Bebauung im Geltungsbereich der Satzung ist überwiegend geprägt von einer Straßenrandbebauung, das heißt, die Straßenfassaden grenzen unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche. Soweit Gebäude von der Straßenbegrenzung zurücktreten, kann es erforderlich sein, auf die zurückliegenden gewerblichen Nutzungen hinzuweisen.

Da diese freistehenden Anlagen deutlich stärker den städtischen Raum prägen, als Anlagen, die auf die Fassade aufgebracht werden, ist es gerechtfertigt, die zulässige Größe im Verhältnis weiter zu begrenzen, die gewählten Maße entsprechen den Größen von üblichen Hinweistafeln. Für diese Werbeanlagen wie Standtransparent, Hinweistafeln oder Pylone bestehen dabei die Optionen, entweder niedrige Anlagen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m bei einer Seitenlänge von 1,00 m Breite oder hochformatige Anlagen mit einer maximalen Höhe von 2,50 m bei einer Seitenlänge von 0,60 m Breite aufzustellen. Damit wird dem Ziel der Information auf die gewerbliche Nutzung ausreichend entsprochen, zugleich werden übermäßig große Anlagen ausgeschlossen.

Die Vorgabe zu den Materialien Glas, Plexiglas oder Metall erlaubt ausreichende Spielräume, die Festsetzung zum Ausschluss des Hineinragens in die öffentliche Verkehrsfläche ergibt sich allein aus dem Straßenrecht und hat somit eher redaktionellen Charakter.

Aufgrund der Lage der Bebauung unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche besteht bei den überwiegenden Grundstücken bereits nicht die Möglichkeit, Fahnenmasten zu errichten. Da jedoch auch Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung bestehen, die einen Abstand zum öffentlichen Straßenraum aufweisen, besteht der Bedarf, die Aufstellung von Fahnenmasten zu regeln. Aufgrund des gegebenen Einflusses auf den Straßenraum sollen Fahnenmasten daher hinsichtlich der Anzahl und der Größe begrenzt werden, die Größe berücksichtigt dabei durchaus marktübliche Abmessungen.

Zu § 12 Sonstige Werbeanlagen

Mit § 7 wird das großflächige Abkleben von Schaufensterfronten durch Bekleben, Plakatierungen oder Anstrich zunächst ausgeschlossen. Da jedoch das Bekleben von Schaufenstern ein gängiges Gestaltungsmittel darstellt und auch in bestimmten Fällen die Notwendigkeit besteht, Teilbereiche des dahinter liegenden Ladenlokals vor Einblicken zu schützen, soll dies bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 50 Prozent der Schaufensterflächen zugelassen werden. Ergänzend soll verhindert werden, dass die Beschränkung auf einen Flächenanteil von 50 % dadurch umgangen wird, dass weitere Beklebungen durch Plakatanschläge, Hinweise auf Sonderangebote etc. vorgenommen werden.

Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern sind ein verbreitetes Element im innerstädtischen Bereich. Für die Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes ist es dabei zunächst verträglich, wenn diese mit werbenden Aussagen kombiniert werden, soweit diese sich zurückhalten und nicht die Markisen, Sonnenschutzeinrichtungen und Vordächern in erster Linie als Werbeanlage wirken sollen. Dazu wird durch die Satzung die Werbung auf das Erdgeschoss und auf eine zulässige Schrifthöhe auf 20 cm begrenzt.

Im Zusammenhang mit Sonderaktionen werden oftmals Werbebanner eingesetzt, die zusätzlich zu den vorhandenen Werbeanlagen an der Fassade befestigt werden. Dies soll durch die Satzung ermöglicht werden, um auf die entsprechenden Sonderveranstaltungen aufmerksam zu machen, allerdings soll auch für diese vorübergehende Werbung eine Beschränkung der Größe und der Anzahl gelten. Soweit die Begrenzung der Aufhängungszeit die Dauer für temporäre Werbeanlagen überschreitet, sind diese jedoch als dauerhafte Werbung zu beurteilen.

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich auf den Giebelseiten einzelner Gebäude fensterlose Brandwände. Viele Beispiele zeigen, dass eine gestrichene Brandwand mit einer untergeordneten werbenden Darstellung für den Straßenraum weit verträglicher ist, als eine ungestaltete, heruntergekommene Brandwand. Die Regelung eröffnet daher eine entsprechende Gestaltungsoption, beschränkt dabei den werbenden Anteil auf 25 % der jeweiligen Fassenfläche.

Im Falle von Fassadensanierungen werden die erforderlichen Gerüste zum Schutz der Passanten oftmals mit Folien oder anderen Materialien bekleidet. Hier soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Folien auch großformatig für eine Gestaltung zu öffnen, da eine solche Maßnahme in der Regel eine wesentlich wertigere Wirkung hat, als die einfache Baufolie. Diese Option wird allerdings zeitlich befristet auf die Dauer der Bauzeit.

Zu § 13 Generelle Ausnahmeveraussetzungen

Bei der Anwendungspraxis von Werbeanlagensatzungen hat sich gezeigt, dass entscheidend für die Wirkung der Werbeanlage auf den Straßenraum die allgemeine Größe und Höhe der Anlage ist, die in den §§ 9 und 10 festgesetzt ist. Gerade in Zusammenhang mit Gaststätten soll jedoch oftmals ein Brauereilogo in die Werbeanlage integriert werden, dass den vorgegebenen Rahmen überschreitet. Durch die Ausnahmeregelung, wonach die Höhenbeschränkung ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden kann, soll dies ermöglicht werden, da hiermit keine negativen Auswirkungen auf die Gestaltung des Straßenraumes verbunden sind, zugleich öffnet sich dadurch ein Gestaltungsspielraum, der einen kreativen Umgang mit Werbeanlagen ermöglicht und damit einen weiteren Anreiz zu wertigen Anlagen schafft.

Eine weitere Ausnahmeregelung eröffnet die Möglichkeit, in Einzelfällen eine größere Anzahl an Werbeanlagen anzubringen, als dies nach den Regelungen in den §§ 9 oder 10 zulässig wäre, wenn sich die Abweichung aus der Aufteilung der Fassade ergibt und die Summe der Flächen einzelnen Werbeanlagen der zulässigen Größe der an sich zulässigen Werbeanlage entspricht. Damit verbunden ist dann eine verbesserte Integration in die Gestaltung der Fassade und eine eher kleinteilige statt großformatige Werbung, die sich somit besser in den Straßenraum integriert.

Ebenfalls aus der Anwendungspraxis resultiert die Notwendigkeit einer Regelung zum Umgang von Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit Vordächern errichtet werden. Die Vordächer selbst sind dabei entweder im Bestand bereits vorhanden oder sollen dem Witterungsschutz der Kunden dienen. Da durch die Satzung zunächst geregelt wird, dass die Werbeanlagen nur an der Gebäudefassade zulässig sind, ergibt sich im Zusammenhang mit Vordächern die Problematik, dass die Werbeanlagen an der Brüstung des 1. Obergeschosses durch das vorhandene Vordach verdeckt würden und oftmals bereits im Bestand daher eine Werbeanlage auf dem Vordach aufgebracht ist. Bei Austausch dieser Werbeanlage greift dann die Satzung, so dass der Bedarf zu einer Ausnahmeregelung besteht, die diese Problematik regelt.

Mit der Regelung, wonach bei bestehenden Vordächern das Vordach selbst im Sinne von § 4 Abs. 3 nicht der Werbeanlage zuzurechnen ist, wenn es z.B. aus Glas hergestellt ist oder farblich und gestalterisch deutlich zurücktritt, wird dem Rechnung getragen. Das Vordach wird dann ausschließlich als Teil des Gebäudes betrachtet. Voraussetzung dafür ist aber eine farblich zurückhaltende Gestaltung des Vordaches, ausgeschlossen werden damit Vordächer, die durch auffallende Farbgestaltungen die Werbeanlage hervorheben und somit als Teil der Werbeanlage wirken. Die Fläche der Werbeanlage, die auf das Vordach angebracht wird, muss weiterhin die Anforderungen aus den §§ 9 und 10 einhalten.

Zu § 14 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

§ 14 stellt redaktionell klar, dass temporäre Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen von dieser Satzung nicht erfasst werden.

Zu § 15 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten greift den § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NW auf und stellt klar, dass dies u.a. für das Errichten, Aufstellen, Ändern oder Anbringen von genehmigungspflichtigen Werbeanlagen ohne Genehmigung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Zu § 16 Bestehende Regelungen in Bebauungsplänen / Vorrang von Bebauungsplänen

Im Geltungsbereich der Satzung bestehen verschiedene Bebauungspläne, die Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlage beinhalten. Die Festsetzungen dieser Bebauungspläne sind ausgesprochen heterogen und verfolgen keine gestalterische Gesamtkonzeption. In der Regel bleiben diese Festsetzungen hinter den Festsetzungen dieser Satzung zurück, teilweise sind jedoch sogar restriktivere Regelungen Gegenstand der Bebauungspläne.

Nach Rechtskraft dieser Satzung sollen die Festsetzungen zu Werbeanlagen in den einzelnen, bestehenden Bebauungsplänen bis auf weiteres nicht mehr angewendet werden, ohne dass hier ein formelles Teilaufhebungsverfahren durchgeführt wird. Sofern jedoch nach Rechtskraft dieser Satzung in einem Bebauungsplan besondere Regelungen zu Werbeanlagen formuliert werden, die beispielsweise in einer speziellen städtebaulichen Situation oder gestalterischen Zielsetzung begründet sind, so kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/447/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.01.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaftlichen Kämmerei	
Antrag der Fraktion "Freie Wähler - UWG" im Rat der Stadt Erkelenz vom 02.01.2019 hier: Resolution an den Landtag NRW zwecks Abschaffung der Stra- ßenausbaubeiträge	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 02. Januar 2019 beantragt die Fraktion „Freie Wähler – UWG“, dass der

„... Rat der Stadt Erkelenz eine Resolution an den Landtag des Landes NRW richtet, die darauf abzielt, dass sich der Landtag mit der Thematik „Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ beschäftigt und die entsprechenden Gesetze anpasst, damit die Kommunen nicht mehr gesetzlich verpflichtet sind, die Anliegerbeiträge zu erheben. Außerdem sollte der Landtag durch entsprechenden Haushaltsbeschluss festlegen, dass den Kommunen die entfallenden Beträge aus Landesmitteln erstattet werden.“

Die ausführliche Begründung des Antrages kann dem als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Antrag vom 02. Januar 2019 entnommen werden.

Wie dem Antrag zu entnehmen ist, hat der Bund der Steuerzahler aktuell eine Initiative gestartet, die den Zweck verfolgt, dass sich der Landtag mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in NRW auseinandersetzen muss. Die dafür erforderliche Anzahl an Unterschriften soll bereits erreicht sein.

Unabhängig davon hat die SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag am 06.11.2018 (Drucksache 17/4115) einen Gesetzesentwurf eingebracht, der inhaltlich vorsieht, dass „Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern künftig verzichtet wird. Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen

Städte und Gemeinden erhalten als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln.“. Der Landtag hat diesen Gesetzesentwurf zur Beratung an einen Ausschuss verwiesen.

Parallel dazu haben die CDU- und die FDP-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag einen gemeinsamen Antrag zur „bürgerfreundlichen Gestaltung der Straßenausbaubeiträge“ in NRW gestellt. Danach sollen Regelungen geschaffen werden, die den aktuellen § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW bürgerfreundlicher gestalten. Eine Abschaffung der Beitragspflicht wird dabei aber ausdrücklich abgelehnt, da dies eine Verlagerung der Kosten von den Grundstückseigentümern hin zur Finanzierung durch die Gesamtheit aller Steuerzahler und somit zu neuen Ungerechtigkeiten in der Belastung führen würde.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW spricht sich mit aktuellem Schreiben vom 11. Januar 2019 gegen eine Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen aus. Begründet wird dies u. a. damit, dass damit gerechnet wird, dass eine jährlich zu kompensierende Deckungslücke in einem hohen dreistelligen Millionenbetrag entstehen würde. So sieht z. B. der aktuelle Haushaltsplan der Stadt Erkelenz für die Jahre 2019 bis 2022 durchschnittlich 1.053.000 € an Beiträgen vor. Die kommunalen Spitzenverbände zweifeln daher an, dass das Land einen solchen hohen dreistelligen Millionenbetrag jährlich dauerhaft aufbringen würde und könnte. Die nordrhein-westfälischen Kommunen wären daher vom Wohlwollen des Landes und dessen Finanzsituation abhängig. Gleichzeitig müssten die Kommunen aber ihren gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere Verkehrssicherungspflichten und Sicherung der Erschließung der Anwohnerinnen und Anwohner) als Straßenbaulastträgerin nachkommen. Im Falle einer fehlenden Gegenfinanzierung durch das Land müsste also auf andere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden. Eine solche alternative Finanzierung könnte z. B. auch die Anhebung der Grundsteuer darstellen. In jedem Fall würde aber der Grundsatz durchbrochen werden, dass Leistungen, die einem bestimmten Benutzer(-kreis) bevorzugen, von diesem(n) auch durch spezielle Abgaben refinanziert werden sollen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhaltsdarstellung.

Anlage:

Antrag der „Freien Wähler – UWG“ Fraktion Erkelenz



STADT ERKELENZ
Der Bürgermeister

03. JAN. 2019

KOPIE

W Frakt. stv. Bgm. 20

Freie Wähler -UWG Fraktion Erkelenz • Schüलगasse • 41812 Erkelenz

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
-Herrn Peter Jansen-
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Fraktion Erkelenz

Schüलगasse 41812 Erkelenz
Tel. 02431-85297

Vorsitzender:

Christoph Moll, Tel. 02431-9754580

Stellvertretender Vorsitzender:

Peter Fellmin Tel.

Geschäftsführer:

Otto Hübgens Tel. 02433-42409

02.01.2019

Antrag zur Resolution an den Landtag NRW zwecks Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass der Rat der Stadt Erkelenz eine Resolution an den Landtag des Landes NRW richtet, die darauf abzielt, dass sich der Landtag mit der Thematik „Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ beschäftigt und die entsprechenden Gesetze anpasst, damit die Kommunen nicht mehr gesetzlich verpflichtet sind, die Anliegerbeiträge zu erheben. Außerdem sollte der Landtag durch entsprechenden Haushaltsbeschluss festlegen, dass den Kommunen die entfallenden Beträge aus Landesmitteln erstattet werden.

Begründung:

Straßenausbaubeiträge belasten Anlieger unverhältnismäßig und teilweise existenzbedrohend. Die Rechtsunsicherheit aufgrund der aktuellen Gesetzeslage führt zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten.

Durch die Erneuerung und Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher, monetärer Vorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer gegeben. Da die Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit erfolgt und nicht auf die Anlieger beschränkt ist, entspricht die derzeitige gesetzliche Regelung nicht mehr der Lebenswirklichkeit.

Deshalb ist es erforderlich, die Ermächtigungsgrundlage ersatzlos zu streichen und die Anlieger von Straßenausbaubeiträgen freizustellen.

Während bereits in einigen Bundesländern gar keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Hamburg) bzw. in 2019 wegfallen (Thüringen), werden die Forderungen nach deren Abschaffung in anderen Bundesländern immer lauter. In NRW setzen sich aktuell unter anderem der Bund der Steuerzahler bei Unterstützung von mehr als 160 Bürgerinitiativen so wie die Freien Wähler NRW für deren Abschaffung ein.

Der Bund der Steuerzahler NRW hat bereits die notwendige Grenze für eine Volksinitiative (mindestens 66.000 Unterschriften in NRW) in nur wenigen Wochen erreicht. Zum 21. Dezember 2018 wurden sogar mehr als 178.000 Unterschriften gesammelt! Damit hat die Volksinitiative in nur 7 Wochen mehr Unterschriften erzielt als die zuvor erfolgreichste Initiative „Jugend braucht Zukunft“ in 2004.

Wir, die Freien Wähler –UWG Erkelenz, sind daher der Meinung, dass eine Resolution des Rates die berechtigte Forderung eines Großteils der Bürger unterstützen würde.

Aufgrund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Steuereinnahmen des Bundes und des Landes sollte es auch für das Land NRW kein Problem sein, den Kommunen die entfallenden Anliegerbeiträge zu erstatten.

Wir bitten um Aufnahme des Antrags in der nächsten Ratssitzung. Wir würden uns freuen, wenn unser Antrag die Unterstützung des Rates findet. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Moll



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/789/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.02.2019 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: "Sofort mehr Rücksicht auf die Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!" hier: Ausbau der Straßen "Marienweg" zwischen Krefelder Straße und St.-Rochus-Weg, "Ratiborweg" und "Breslauer Straße"	
Beratungsfolge: Datum Gremium 21.02.2019 Hauptausschuss (als Beschwerdeausschuss)	

Tatbestand:

Wie in der 28. Sitzung des Hauptausschusses am 13.12.2018 mitgeteilt, richteten einige Anwohner der Breslauer Straße im Zusammenhang mit dem Ausbau der Straßen Marienweg, Ratiborweg und Breslauer Straße mit Schreiben vom 21.11.2018 nachfolgende Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) an den Rat der Stadt Erkelenz:

„Prüfen Sie, ob die Straßenbaumaßnahme im geplanten Umfang wirtschaftlich notwendig ist. Orientieren Sie sich an einem einfachen Standard und verzichten Sie auf übertriebene Maßnahmen und überzogene Standards und binden Sie uns Bürger in den Entscheidungsprozess ein.

Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.“

Das Originalschreiben ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

§ 24 Abs. 1 GO NRW begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt.

In der eingereichten Anregung wird allgemein auf das Thema Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW eingegangen und Vorschläge bzw. Anregungen aus Anlass der Straßenbaumaßnahmen „Marienweg, Ratiborweg, Breslauer Straße“ gemacht bzw. vorgetragen.

Stellungnahme des Tiefbauamtes:

Im Aufgabenbereich des Tiefbauamtes sind im Einzelnen folgende Punkte betroffen:

1. Aufforderung zur Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit des geplanten Umfangs.
2. Aufforderung auf übertriebene Standards zu verzichten.
3. Aufforderung, die Bürger in die Entscheidungsprozesse einzubinden.

Stellungnahme zu 1.:

Mit den oben aufgeführten Maßnahmen wird die Sanierung des Marienviertels abgeschlossen. Straßen und Kanäle sind in den fünfziger Jahren errichtet worden. Die Notwendigkeit zur Sanierung wurde nach Bestandsprüfung (Befahrung Kanal-TV, Straßenbewertung, Überprüfung des Unterbaus) festgestellt – die Maßnahmen daraufhin von den zuständigen politischen Ausschüssen beschlossen.

Es bestand die Notwendigkeit einer baulichen Sanierung. Die Planung erfolgte im Haus, die Arbeiten wurden nach öffentlicher Ausschreibung (Wettbewerb) vergeben. Es wurden nahezu ausschließlich Kanal- und Straßenbauarbeiten gemeinsam durchgeführt, um sowohl die Belastung durch die Baumaßnahme an sich als auch die finanzielle Belastung für die Anlieger so gering wie möglich zu halten (der Abwasserbetrieb hat einen großen Teil der Verkehrsflächen finanziert).

Weitere Möglichkeiten der wirtschaftlichen Optimierung sind nicht gegeben.

Stellungnahme zu 2.:

Die gewählten Straßenbaustandards sind wirtschaftlich optimiert. Neben Asphaltflächen wurden Pflasterflächen im Standard Betonpflaster ausgeführt. Der Unterbau orientiert sich in Umfang und Herstellung an technischen Mindestanforderungen.

Stellungnahme zu 3.:

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz werden betroffene Anlieger seit Frühjahr 2013 in Form des 10-Schritte-Modells in die Umsetzung von KAG-Maßnahmen eingebunden. Auch bei den hier betrachteten Tiefbaumaßnahmen wurde eine Planungsbeteiligung durchgeführt. Im Ergebnis kam es zu Planänderungen.

Stellungnahme des Amtes für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften:

Beiträge sind Geldleistungen, die den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben, soweit nicht das Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden ist. Das BauGB ist dabei lediglich bei der erstmaligen Herstellung von Straßen u. ä. anwendbar. Die Sollvorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG ist so zu verstehen, dass die Gemeinde und Gemeindeverbände den gesetzlichen Vorgaben folgen müssen, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen (vgl. Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 14.07.1969). Nach dem im Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ergibt sich damit eine Pflicht zur Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen.

Damit ist das „Ob“ der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach aktueller Gesetzeslage vorgeschrieben. In welcher Art und Weise die Beitragserhebung zu erfolgen hat, also insbesondere die Beantwortung der Frage in welcher Höhe Beiträge erhoben werden dürfen, ist ebenfalls gesetzlich normiert bzw. hat sich durch Rechtsprechung im Laufe der letzten Jahrzehnte mehr oder minder „ausgeurteilt“.

Im § 77 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) NRW hat der Gesetzgeber eine Rangfolge der Deckungsmittel zur Finanzierung der Auszahlungen festgelegt. Danach sind an erster Stelle „sonstige Finanzmittel“ zu verwenden. Zu den „sonstigen Finanzmitteln“ zählen z. B. Zuwendungen, Mieten und Zinsen. Soweit diese Einzahlungen zur Deckung der Auszahlungen nicht ausreichen, sind an zweiter Stelle, „...soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen [zu erheben]...“

Zu diesen „speziellen Entgelten“ zählen neben Gebühren und Eintrittsgeldern auch Beiträge. Eine Finanzierung aus Steuern ist erst an dritter Stelle aufgeführt. Genau wie beim KAG kommt also auch in der GO zum Ausdruck, dass die- bzw. derjenige, die/der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt bzw. nutzt, die daraus entstehenden Kosten im vertretbaren Umfang tragen soll. Die Kommune entscheidet dabei eigenverantwortlich, unter Beachtung der Regelungen des § 77 Abs. 2 GO NRW, in welchem Ausmaß bzw. in welcher Höhe sie Beiträge erhebt, wobei sie nach § 77 Abs. 3 GO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen hat. Im Rahmen der Betrachtung und Würdigung von konkreten Einzelfällen, hat sich im Laufe der Jahrzehnte durch die Rechtsprechung die „Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen“ bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen manifestiert.

Darauf basierend hat der Städte- und Gemeindebund seinen Mitgliedern eine Mustersatzung empfohlen. Diese Mustersatzung legt neben der Art und Weise der Beitragsbemessung fest, in welcher Bandbreite Straßenausbaubeiträge erhoben werden dürfen. Im Rahmen der Festlegung der Beitragssätze ist einerseits der mögliche wirtschaftliche Vorteil der Anlieger, der sich aus der nachmaligen Herstellung der Straße ergibt, und andererseits die Vorteile für die Allgemeinheit, die mit der nachmaligen Herstellung der Anlage verbunden sind, im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrund-

satzes zu berücksichtigen. Dies schlägt sich insbesondere dadurch nieder, dass u. a. die Straßenart, z. B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Hauptgeschäftsstraße, für die Höhe des Beitragssatzes maßgeblich ist. Vor diesen Hintergründen hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund NRW (DStGB NRW) seinen Mitgliedern für jede Straßenart eine eigene Spannbreite, z. B. 50 - 80 % der beitragsfähigen Kosten, als zulässigen, umzulegenden Beitragssatz empfohlen.

Diese Mustersatzung des DStGB NRW ist in unserer „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Erkelenz vom 17. März 1983 in der Fassung vom 27. April 2007“ (kurz: ES) umgesetzt worden. Dabei sind die vom DStGB NRW vorgeschlagenen Spannbreiten für die einzelnen Straßenarten in der Art und Weise umgesetzt worden, dass grundsätzlich nur die unteren Sätze in unserer „ES“ übernommen worden sind. Eine weitere Reduzierung der jeweiligen Beitragssätze würde demzufolge dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen und die örtliche „ES“ gerichtlich angreifbar machen.

Zusammenfassend kann also zur Forderung der Antragsteller festgehalten werden, dass die aktuellen Straßenausbaubeiträge bereits aktuell in der örtlichen „ES“ grundsätzlich an den untersten, zulässigen Spannbreiten festgelegt worden sind. Eine weitere Entlastung, durch Senkung der bisherigen Beitragssätze, der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist somit vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage nicht zu empfehlen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit als Beschwerdeausschuss):

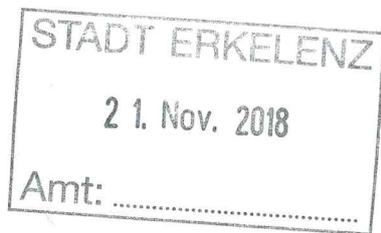
„Der Beschwerdeausschuss kommt nach seiner Prüfung gemäß § 9 der Hauptsatzung zu folgendem Ergebnis bzw. zu folgender (möglicher) Empfehlung:

.....“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Schreiben der Anwohner/innen der Breslauer Straße an den Rat der Stadt Erkelenz vom 21.11.2018



Anwohner der Breslauerstrasse
41812 Erkelenz
Erkelenz, den 21.11.2018

An den
Rat der Stadt Erkelenz
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW: Sofort mehr Rücksicht auf die
Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!

hier: Ausbau der Straßen „Marienweg“ zw. Krefelder Strasse u. St.-Rochus-Weg,
„Ratiborweg“ und „Breslauerstrasse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen o.g. Baumaßnahme rechnen wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge
fällig werden, die unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordern. Der sogenannte
wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei
Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die
gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die
Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln
aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben,
die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb unsere Anregung gemäß § 24GO NRW:

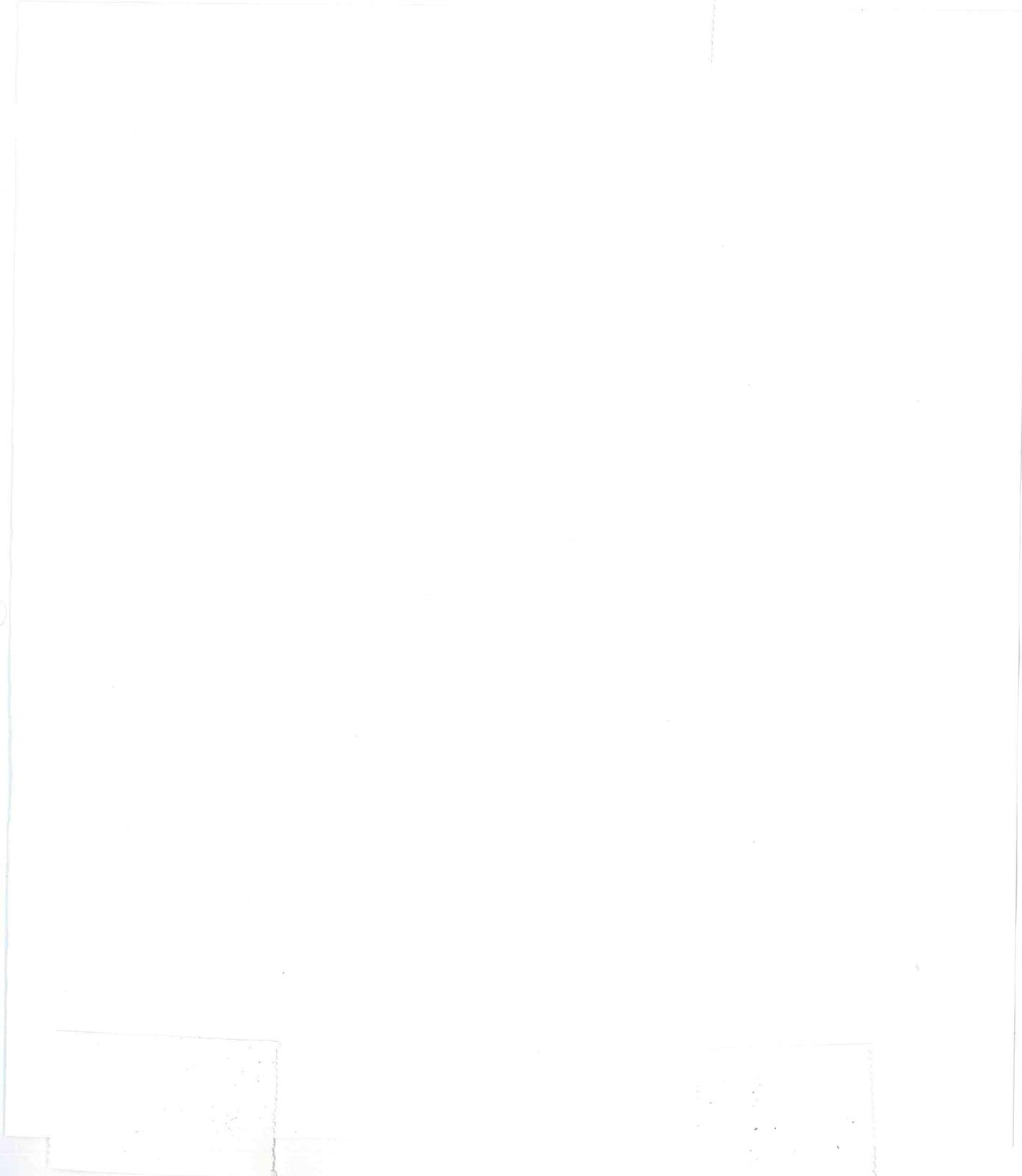
Prüfen Sie, ob die Straßenbaumaßnahme im geplanten Umfang wirtschaftlich notwendig ist.
Orientieren Sie sich an einem einfachen Standard und verzichten Sie auf übertriebene
Maßnahmen und überzogene Standards und binden Sie uns Bürger in den
Entscheidungsprozess ein.

Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie,
inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.

Wir bitten Sie als unsere kommunalen Vertreter, unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anwohner der Breslauerstrasse





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/790/2019
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 07.02.2019 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.11.2018 hier: Fragerecht der Bürger/innen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz verbessern	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat mit Datum vom 29.11.2018 folgenden Antrag zur Beschlussfassung im kommenden Rat gestellt:

Der § 18 der Geschäftsordnung „Fragestunden für Einwohner“ wird wie folgt geändert:

§ 18 Fragestunde für Einwohner/innen

(1) Zu Beginn einer jeden Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner/innen statt. Sie ist als erster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen. Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Erkelenz oder des Rates beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt grundsätzlich und unmittelbar mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Beantwortung an ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder den/die fachlich zuständige/n Dezernten bzw. Dezernentin delegieren. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

Antragsbegründung:

Die bisherige Formulierung des § 18 sieht zwar derzeit eine Einwohnerfragestunde vor, jedoch scheint die Hürde einer zweiwöchigen vorherigen schriftlichen Anfrage an den/die Bürgermeister/in zu hoch zu sein. Den Einwohnern bzw. Einwohnerinnen sollte daher die Gelegenheit zu mündlichen, auch spontanen Anfragen gegeben werden. Manche Anfragen ergeben sich auch erst kurzfristig durch die Tagesordnung des Rates, die selten zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich gemacht ist. Hierzu bietet die derzeitige Regelung keine Gelegenheit.

Stellungnahme der Verwaltung:

Einwohnerfragestunden können nach § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in die Tagesordnung der Ratssitzungen aufgenommen werden, wenn die Einzelheiten in der Geschäftsordnung geregelt worden sind. Dem Rat bleibt hier ein großer Gestaltungsspielraum. Hierbei kann der Rat zu Art und Umfang, zur Länge der Redezeit oder auch zur Häufigkeit frei entscheiden.

Die bislang in der aktuellen Geschäftsordnung aufgenommene Regelung zu Einwohnerfragestunden lehnt sich dabei an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW an:

§ 18 Fragestunden für Einwohner

Fragestunden für Einwohner zu gemeindlichen Angelegenheiten können zum Schluss jeder öffentlichen Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Anfragen müssen zwei Wochen vor der Einladung zu einer Ratssitzung schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Die Fragen sind ihrem Inhalt nach auf die Zuständigkeit des Rates zu beschränken.

An dieser Stelle weist die Verwaltung darauf hin, dass die Formulierung des Antrages der SPD-Fraktion zukünftig Fragestellungen zulassen möchte, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Erkelenz oder auf Angelegenheiten des Rates beziehen, vor der Beschlussfassung angepasst werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist die gemäß Kommunalverfassungsrecht verbindlich erfolgte Aufgabenzuordnung auf die verschiedenen Organe der Kommune zu beachten und einzuhalten. So ist der Bürgermeister in vielen Verwaltungsbereichen alleinig zuständig und verantwortlich (z. B. Straßenverkehrsangelegenheiten, Personensstandswesen, Sozialamtsangelegenheiten, Aufgaben der Ordnungsbehörde etc). Diesbezügliche Fragen müssen vom Bürgermeister in Ratssitzungen bzw. in Einwohnerfragestunden nicht erörtert und beantwortet werden. Fragen in Einwohnerfragestunden können sich so ausschließlich auf Angelegenheiten des Rates beziehen.

Zur Klarstellung, insbesondere für die Einwohner/innen, die an Einwohnerfragestunden partizipieren möchten, sollte daher der Beschlusssentwurf, der aus dem Antrag der SPD-Fraktion übernommen worden ist, mit folgender Änderung angepasst werden: „Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Rates beziehen.“

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der § 18 der Geschäftsordnung „Fragestunden für Einwohner“ wird wie folgt geändert:

§ 18 Fragestunde für Einwohner/innen

(1) Zu Beginn einer jeden Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner/innen statt. Sie ist als erster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen. Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Erkelenz oder des Rates beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt grundsätzlich und unmittelbar mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Beantwortung an ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes oder den/die fachlich zuständige/n Dezernten bzw. Dezernentin delegieren. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage:

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 29.11.2018: Fragerecht der Bürger/innen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz verbessern



An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

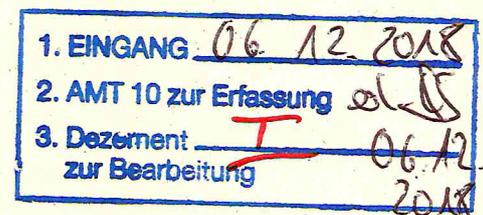
Erkelenz, 29.11.2018

Antrag: Fragerecht der Bürger/innen in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erkelenz verbessern

Der Rat der Stadt möge nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss beschließen:

Der § 18 der Geschäftsordnung: „Fragestunden für Einwohner“ wird wie folgt geändert.

„§ 18 Fragestunde für Einwohner/innen:



Abs. 1.

Zu Beginn einer jeden Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner/innen statt. Sie ist als erster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

Jede/r Einwohner/in ist berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister/in zu richten.

Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Erkelenz oder des Rates beziehen.

Abs. 2.

Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Jede/r Fragesteller/in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

Abs. 3.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt grundsätzlich und unmittelbar mündlich durch den/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Beantwortung an ein Mitglied des Verwaltungsvorstands oder den/die fachlich zuständigen Dezernenten/in delegieren. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller/in auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Eine Aussprache findet nicht statt.“

-2-



-2-

Begründung:

Die bisherige Formulierung des §18 sieht zwar derzeit eine Einwohnerfragestunde vor, jedoch scheint die Hürde einer zweiwöchigen vorherigen schriftlichen Anfrage an den/die Bürgermeister/in zu hoch zu sein. Den Einwohnern/innen sollte daher die Gelegenheit zu mündlichen, auch spontanen Anfragen gegeben werden.

Manche Anfragen ergeben sich auch erst kurzfristig durch die Tagesordnung des Rates, die selten zwei Wochen vor der Sitzung öffentlich gemacht ist.

Hierzu bietet die derzeitige Regelung keine Gelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/216/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.02.2019 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung von terminierten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbeverband Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 29.01.2019 fünf verkaufsoffene Sonntage im Zusammenhang mit der Durchführung folgender Veranstaltungen:

- 05.05.2019 11. Fahrradfrühling und 2. Grillmeisterschaft
- 23.06.2019 44. Lambertusmarkt mit Frühkirmes
- 29.09.2019 16. Kulinarischer Treff mit Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
- 27.10.2019 12. Französischer Markt
- 01.12.2019 Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“, Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Der Gewerbeverband beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Laden-

öffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstrittig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten fünf Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Dies hat sich auch für das zum dritten Mal geplante Adventsdorf bestätigt, das mit den an diesem Tag zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen „Wir warten auf den Nikolaus“ und der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ der Freunde der Burg e. V. zu einer bedeutsamen Veranstaltung gewachsen ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Dies gilt in besonderem Maße auch für den zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Lambertusmarktes mit Frühkirmes. Beim Lambertusmarkt handelt es sich um die größte städtische Veranstaltung in der Innenstadt, die über insgesamt fünf Veranstaltungstage sehr viele Besucher auch aus den umliegenden Städten anzieht. Es wird geschätzt, dass sich an dem Sonntag während des Lambertusmarktes ca. 4 - 5-mal so viele Passanten wie an einem üblichen Samstag während der normalen Öffnungszeiten befinden. Ausgegangen wird von ca. 8.000 Besuchern. Der Lambertusmarkt, der in der Fußgängerzone und im Bereich des Johannismarktes stattfindet, geht ohne räumliche Unterbrechung in die Veranstaltungsfläche der gleichzeitig stattfinden Erkelenz Frühkirmes über, die sich über die Gasthausstraße zum Franziskanerplatz und über die Burgstraße bis zum Dr.-Josef-Hahn-Platz erstreckt.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit des verkaufsoffenen Sonntages am 01.12.2019 wurde besonders berücksichtigt, dass es sich um einen Adventssonntag handelt. Adventssonntage sind zwar besonders schützenswert, deshalb dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 und 5 LÖG NRW nicht mehr als ein Adventssonntag je Gemeinde und Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden. Dies steht jedoch der Öffnung an einem einzelnen Adventssonntag, dem 01.12.2019, nicht entgegen. An den übrigen Adventssonntagen verbleiben die Verkaufsstellen geschlossen, sodass die stille Vorbereitung in der Weihnachtszeit bewahrt bleibt.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 31.01.2019, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 08.02.2019 zu dem vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag zu äußern.

Die Handwerkskammer hat am 01.02.2019 per E-Mail mitgeteilt, dass gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage keine Bedenken bestehen.

Auch seitens der IHK Aachen werden in der Antwortmail vom 01.02.2019 keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den fünf genannten Sonntagen in 2019 vorgetragen. Die IHK weist in Ihrer E-Mail jedoch darauf hin, dass das Oberverwaltungsgericht Münster im Streit um verkaufsoffene Sonntage eine engere Auslegung des neuen Ladenöffnungsgesetzes Anfang November 2018 angemahnt habe. Das Gericht führe aus, dass die weit gefassten Regelungen zur Ladenöffnung eingeschränkter ausgelegt werden müssen, als viele Kommunen dies bisher täten. In der Begründung weisen die Richter darauf hin, dass jede Gemeinde die Ausnahme von der Arbeitsruhe genau prüfen und begründen müsse. Es müsse, wie bereits vor der Gesetzesänderung einen Anlass für die Sonntagsöffnung geben, der auch im Vordergrund stehen müsse. Das Gericht führe weiter aus, dass eine besondere Problemlage gerechtfertigt werden müsse, wenn damit die Sonntagsöffnung zur Stärkung des stationären Einzelhandels vor Ort begründet werde.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hat mit Schreiben vom 06.02.2019 (per E-Mail am 06.02.2019) zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar blieben.

Alle anderen Anfragen blieben unbeantwortet, so dass hier keine Bedenken unterstellt werden können.

Die vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumentationen, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag des Gewerberings Erkelenz e. V. vom

29.01.2019 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an den genannten Sonntagen in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.05.2019, 23.06.2019, 29.09.2019, 27.10.2019 und 01.12.2019 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

E N T W U R F

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27.02.2019 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „11. Fahrrad-Frühling“ und der „2. Erkelenzer Grillmeisterschaften“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 05.05.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „44. Lambertusmarkt mit Frühkirmes“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 23.06.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „16. Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch die HS-Woche dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 29.09.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „13. Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.10.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (5) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ gemeinsam mit der Aktion des Gewerberings „Wir warten auf den Nikolaus“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 01.12.2019, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 05.05.2019 in Kraft und am 02.12.2019 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/217/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2019 Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Beschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) für die Verwaltungseinheit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch an die Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung (*IUK = Informations- und Kommunikationseinheit*)
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Die Verwaltungseinheit der Feuerwehr Erkelenz ist ein wichtiger Baustein innerhalb der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz.

Um die geforderten Hilfsfristen gemäß dem Verfahren über die Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu erfüllen, ist die Verwaltungseinheit mit einem entsprechenden Fahrzeug auszustatten.

Das bisherige Fahrzeug besitzt keine Feuerlöschkreiselpumpe, so dass von diesem Fahrzeug kein Erstangriff (Innenangriff) durchgeführt werden kann. Eine im Fahrzeug eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe inklusive Löschwassertank ist für die Möglichkeit eines Innenangriffes jedoch unabdingbar.

Die Verwaltungseinheit verfügt derzeit über ein nicht genormtes Einsatzfahrzeug, welches den oben beschriebenen Anforderungen nicht entspricht. Dieses Fahrzeug wurde im Jahr 2013 auf einem gebrauchten Fahrgestell aus dem Jahr 2002 realisiert. Eine Ersatzbeschaffung ist daher unumgänglich.

Zur Rettung von Personen aus verunfallten Fahrzeugen muss das Fahrzeug ebenfalls mit Gerätschaften zur technischen Hilfeleistung ausgestattet werden. Hierzu zählen ein hydraulischer Rettungssatz sowie pneumatische Hebegeräte.

Die Verwaltungseinheit ist in der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz integriert und fährt während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung jährlich ca. 150 Einsätze. Zurzeit versehen 12 Mitarbeiter der Stadtverwaltung Erkelenz ihren Dienst in der Verwaltungseinheit.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt.

Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2019. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde im Jahr 2020 / 2021 erfolgen, so dass auch dann erst der Kaufpreis fällig wird.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz bei der Beschaffung Fahrzeuge sehr zugute.

Für die Anschaffung dieses Einsatzfahrzeuges ist im investiven Haushalt 2019 unter Auftragskonto B 0215 7034 ein Betrag von 96.500 € sowie 187.000 € im Haushalt 2020 als Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt. Somit beläuft sich die komplette Maßnahme auf 283.500 €.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Verwaltungseinheit, ist die Anschaffung eines Löschfahrzeuges (Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Anschaffung dieses Einsatzfahrzeuges ist im investiven Haushalt 2019 unter Auftragskonto B 0215 7034 ein Betrag von 96.500 € sowie 187.000 € im Haushalt 2020 als Verpflichtungsermächtigung berücksichtigt. Somit beläuft sich die komplette Maßnahme auf 283.500 €.

Anlage:

Anlage 1 Musterbeschreibung Mittleres Löschfahrzeug [MLF]

Feuerwehrfahrzeug Mittlere Löschfahrzeug (Abkürzung: MLF)

Das *Mittlere Löschfahrzeug* (von 2008 bis 2012 *Staffellöschfahrzeug StLF 10/6* genannt) ist mit einer Gruppenbeladung ausgestattet, um in der ersten Welle bei einem Brandeinsatz den Erstangriff durchzuführen oder in der kleinen bis mittleren technischen Hilfe zu leisten. Grundsätzlich sollte das MLF die Lücke zwischen dem LF 10/6 und Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W) schließen. Das MLF ist in DIN 14530-25 genormt. Besitzt der Wassertank ein Volumen von 1000 Liter und werden die optionalen Zusatzmodule (gemäß DIN 14800-18) Kettensäge, Strom und Beleuchtung verlastet, darf die Gesamtmasse anstelle der ansonsten zulässigen 7,5 Tonnen bis zu 8,5 Tonnen betragen.



Fahrzeug der LE Venrath aus dem Jahr 2015



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/448/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.02.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Künftige Aufstellung von Gesamtabschlüssen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Seit dem 01.01.2010 sind die Kommunen grundsätzlich verpflichtet, jährlich einen Gesamtabschluss aufzustellen. Im Gesamtabschluss wird der Einzelabschluss der Kommune („Mutter“) zusammen mit allen Abschlüssen der in öffentlicher oder privatrechtlicher Form verselbstständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) im Wege der Konsolidierung in einem eigenen Abschluss abgebildet.

Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune, also einschließlich der Beteiligungsgesellschaften, darzustellen und die politischen Gremien und die Verwaltungsführung in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abgeben zu können, ob die Kommune insgesamt in der Lage ist, ihre Aufgaben zukünftig zu erfüllen. Neben dieser Informationsfunktion soll der Gesamtabschluss außerdem zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Verantwortlichen in der Kommune beitragen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 9 Jahre hat sich jedoch landesweit herausgestellt, dass, insbesondere für mittelgroße kreisangehörige Kommunen, der Aufwand, der mit der Erstellung der Gesamtabschlüsse verbunden ist, immens hoch ist. So wird z. B. der Personal- und Sachaufwand, der bei uns für die Erstellung eines Gesamtabschlusses jährlich zu erbringen ist, mit ca. 61.000 € beziffert. Daneben hat sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die angedachte Steuerung, die mit dem Gesamtabschluss vorgenommen werden sollte, flächendeckend in faktisch keiner Kommune in NRW stattfindet. Steuerungsinstrumente in den Kommunen sind vielmehr die Haushaltspläne der Kommunen bzw. die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Diese Diskrepanz zwischen gesetzlichem Anspruch, dem damit verbundenem Aufwand und der tatsächlich gelebten Praxis hat auch der Gesetzgeber erkannt und im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes eine Änderung der Aufstellungspflicht für Kommunen vorgenommen. Nach dieser zum 01.01.2019 eingetretenen gesetzlichen Änderung sind Kommunen künftig von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, soweit sie mindestens zwei von den drei folgenden Merkmalen erfüllen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €,
2. die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Kommune aus,
3. die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche („Töchter“) machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen ist anhand geeigneter Unterlagen vorzunehmen. Als geeignete Unterlagen werden dabei, z. B. für die Entscheidung über die Erstellung des Gesamtabchlusses 2018, die jeweiligen Jahresergebnisse der Haushalts- und Geschäftsjahre 2017 und 2018 angesehen. Werden in diesen beiden Jahren zumindest jeweils zwei der drei zuvor aufgeführten Merkmale erfüllt, so besteht keine Pflicht zur Aufstellung des entsprechenden Gesamtabchlusses in 2018. Die Entscheidung darüber hat der Rat bis spätestens zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu treffen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist diese Entscheidung auch alljährlich neu per Ratsbeschluss vorzunehmen. Sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen, der vom Rat zu beschließen ist.

Wie bereits zuvor dargelegt, ist die Erstellung des Gesamtabchlusses mit einem hohen Organisations-, Personal- und Sachaufwand verbunden. Damit frühzeitig Klarheit darüber besteht, ob entsprechende Ressourcen weiterhin vorgehalten werden müssen, empfiehlt es sich, eine Grundsatzentscheidung darüber herbeizuführen, ob künftig weiterhin jährlich ein Gesamtabschluss aufgestellt werden soll. Klarstellend sei dabei darauf hingewiesen, dass ein jährlicher Wechsel in dieser Entscheidung nicht empfehlenswert und praktisch nicht zu leisten ist.

Hinsichtlich der drei zu prüfenden Merkmale sieht es bei uns so aus, dass sowohl in 2016 als auch in 2017 (die 2018er Jahresabschlüsse liegen bekanntlich noch nicht vor) jeweils alle drei Merkmale erfüllt waren, so dass danach keine Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses in 2017 bestanden hätte. Selbst wenn man sich alle Gesamtabschlüsse ab 2010 bis 2017 ansieht, so wären stets alle drei Merkmale erfüllt gewesen und es hätten nach der neuen gesetzlichen Regelung keine Gesamtabschlüsse aufgestellt werden müssen. Die Berechnung der Merkmale für die Jahre 2016 und 2017 ist in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage exemplarisch aufgeführt.

Insbesondere aufgrund des hohen Personal- und Sachaufwandes, der mit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses verbunden ist, schlägt die Verwaltung vor, grund-

sätzlich von der weiteren Aufstellung von Gesamtab schlüssen abzusehen. Selbstverständlich muss dieser Grundsatzbeschluss alljährlich neu für das entsprechende Gesamtab schlussjahr von der Verwaltung dokumentiert und vom Rat spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres beschlossen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Grundsätzlich werden keine Gesamtab schlüsse mehr aufgestellt. Der Nachweis, dass keine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses besteht, ist alljährlich durch entsprechende Nachweise von der Verwaltung zu dokumentieren und dem Rat bis zum 30.09. eines jeden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung von ca. 55.000 € an Personal- und Sachaufwand.

Anlage:

Nachweise zur Erfüllung der im Sachverhalt erläuterten Merkmale für 2016 und 2017

Prüfung, ob die Merkmale des § 116 a GO NRW erfüllt sind

1. § 116 a Abs. 1, Nr. 1 GO NRW - Bilanzsumme < 1.500.000.000 € ?

Unternehmen	Bilanzsumme 2016 in Euro	Bilanzsumme 2017 in Euro
Stadt Erkelenz	410.634.119,96	412.989.730,12
Städt. Abwasserbetrieb	80.119.882,12	79.769.526,41
GEE mbH	34.238,28	34.912,32
GEE mbH & Co. KG	10.036.575,18	15.231.091,08
Kultur GmbH	4.089.391,31	4.010.186,16
Gesamtbilanzsumme	504.914.206,85	512.035.446,09

Ergebnis: Die Gesamtbilanzsumme ist sowohl in 2016 als auch in 2017 jeweils kleiner als 1.500.000.000 €.
Das Merkmal nach § 116 a Abs.1, Nr. 1 GO NRW ist sowohl in 2016 als auch in 2017 erfüllt.

2. § 116 a Abs. 1, Nr. 2 GO NRW - Betragen die Erträge der "Töchter" weniger als 50 % der ordentlichen Erträge von der "Mutter"?

Erträge der Töchter	Erträge 2016 in Euro	Erträge 2017 in Euro
Städt. Abwasserbetrieb	10.459.924,78	10.075.786,93
GEE mbH	8.386,38	8.931,24
GEE mbH & Co. KG	590.694,78	5.032.095,85
Kultur GmbH	663.697,79	672.811,89
Gesamterträge der Töchter	11.722.703,73	15.789.625,91

	2016	2017
Ordentliche Erträge Stadt Erkelenz	94.699.068,80	99.360.051,80

prozentualer Anteil der Erträge der Töchter an den ordentlichen Erträgen der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	12,38%	15,89%
--	---------------	---------------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Gesamterträge der "Töchter" ist sowohl in 2016 als auch in 2017 jeweils kleiner als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt Erkelenz.
Das Merkmal nach § 116 a Abs.1, Nr. 2 GO NRW ist sowohl in 2016 als auch in 2017 erfüllt.

3. § 116 a Abs. 1, Nr. 3 GO NRW - Sind die Bilanzsummen der "Töchter" insgesamt kleiner als 50 % der Bilanzsumme der "Mutter"?

Unternehmen	Bilanzsumme 2016 in Euro	Bilanzsumme 2017 in Euro
Städt. Abwasserbetrieb	80.119.882,12	79.769.526,41
GEE mbH	34.238,28	34.912,32
GEE mbH & Co. KG	10.036.575,18	15.231.091,08
Kultur GmbH	4.089.391,31	4.010.186,16
Gesamtbilanzsumme	94.280.086,89	99.045.715,97

	2016	2017
Bilanzsumme Stadt Erkelenz	410.634.119,96	412.989.730,12

prozentualer Anteil der "Töchter" an der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz (< 50 % ?)	22,96%	23,98%
--	---------------	---------------

Ergebnis: Der prozentuale Anteil der Bilanzsummen aller "Töchter" ist sowohl in 2016 als auch in 2017 jeweils kleiner als 50 % der Bilanzsumme der Stadt Erkelenz.
Das Merkmal nach § 116 a Abs.1, Nr. 3 GO NRW ist sowohl in 2016 als auch in 2017 erfüllt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/449/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.02.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/450/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 31.01.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2018 bis 31.01.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.02.2019	Hauptausschuss
27.02.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 26.11.2018 - 31.01.2019 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2018 - 31.01.2019

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 21.02.2019

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 27.02.2019

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 26.11.2018 - 31.01.2019.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2018 - Jahresabschlussbuchungen

1	011100 549500	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen - Recht u.ä. -	0,00	35.350,00	22.01.2019
---	---------------	--	------	-----------	------------

Gemäß Berechnung des Rechtsamtes ist die Rückstellung für Prozesskostenrisiken im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 von 30.250 € (Stand zum 31.12.2017) auf 65.600 € zu erhöhen.

<u>Deckung:</u>	Einsparung beim Produktsachkonto: 160100 537200 - Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV) - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	35.350,00 EUR
-----------------	---	---------------

Erkelenz, den 31.01.2019

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer